

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1297/2003 der Kommission vom 22. Juli 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1298/2003 der Kommission vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel „Φοινικι Λακωνίας“ („Finiki Lakonias“)** 3

Verordnung (EG) Nr. 1299/2003 der Kommission vom 22. Juli 2003 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen 5

Verordnung (EG) Nr. 1300/2003 der Kommission vom 22. Juli 2003 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle 7

- ★ **Richtlinie 2003/70/EG der Kommission vom 17. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG der Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Mecoprop, Mecoprop-P und Propiconazol ⁽¹⁾** 9

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2003/529/GASP:

- ★ **Beschluss DRK/2/2003 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 11. Juli 2003 zur Einsetzung des Ausschusses der beitragenden Länder für die militärische Operation der Europäischen Union in der Demokratischen Republik Kongo** 13

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

- ★ **Entscheidung des Rates vom 16. Juli 2003 über die Vereinbarkeit einer von der Italienischen Republik zugunsten ihrer Milcherzeuger geplanten Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt** 15

- ★ **Entscheidung des Rates vom 16. Juli 2003 über die Gewährung einer Beihilfe zugunsten bestimmter in Belgien niedergelassener Koordinierungszentren durch die belgische Regierung** 17

Kommission

- ★ **Empfehlung der Kommission vom 10. Juli 2003 über Leitlinien zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) in Bezug auf die Auswahl und Verwendung von Umweltleistungskennzahlen ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2253)** 19

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2003 zur Änderung der Entscheidung 98/371/EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten europäischen Ländern unter Berücksichtigung bestimmter Aspekte in Bezug auf Estland und Litauen ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2561)** 33

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2003 zur Änderung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2000/96/EG hinsichtlich der in diesen Entscheidungen aufgeführten übertragbaren Krankheiten und zur Änderung der Entscheidung 2002/253/EG hinsichtlich der Festlegung von Falldefinitionen für übertragbare Krankheiten ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2301)** 35

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 2003 zur Änderung der Entscheidung 2003/218/EG zur Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen in Bezug auf die Blauzungenkrankheit in Italien ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2601)** 40

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 2003 zum Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2587) Nur der französische, der griechische und der italienische Text sind verbindlich** ... 42

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

- ★ **Gemeinsame Aktion 2003/537/GASP des Rates vom 21. Juli 2003 zur Ernennung eines Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess und zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2002/965/GASP** 45

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1297/2003 DER KOMMISSION
vom 22. Juli 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 22. Juli 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	096	56,8
	999	56,8
0707 00 05	052	112,2
	999	112,2
0709 90 70	052	90,7
	999	90,7
0805 50 10	052	51,2
	388	51,4
	524	61,6
	528	53,8
	999	54,5
0806 10 10	052	155,0
	624	133,3
	999	144,2
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	86,0
	400	97,4
	508	84,9
	512	92,0
	528	68,1
	720	63,7
	804	106,8
	999	85,6
0808 20 50	052	110,0
	388	94,9
	512	85,8
	528	44,5
	800	169,8
	999	101,0
0809 10 00	052	103,9
	064	140,1
	094	127,0
	999	123,7
0809 20 95	052	291,5
	400	276,0
	404	252,6
	999	273,4
0809 40 05	060	99,4
	064	89,1
	094	90,9
	999	93,1

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1298/2003 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 2003

zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel „Φοινικί Λακωνίας“ („Finiki Lakonias“)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3, 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Griechenland hat bei der Kommission gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 die Eintragung der Bezeichnung „Φοινικί Λακωνίας“ („Finiki Lakonias“) als geschützte Ursprungsbezeichnung beantragt.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung wurde festgestellt, dass dieser Antrag derselben Verordnung entspricht und insbesondere alle dort in Artikel 4 vorgesehen Angaben enthält.
- (3) Nach Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽³⁾ hat die Kommission von Italien einen Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 erhalten. Dieser Einspruch betrifft die Bestimmung der Produktspezifikation, gemäß der die Flaschenabfüllung außerhalb des festgelegten geografischen Gebiets erfolgen darf. Der Einspruch wurde als nicht zulässig im Sinne von Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung eingestuft, da eine Nichteinhaltung der Bedingungen gemäß Artikel 2 der Verordnung nicht nachgewiesen werden konnte. Bei der Kommission ging nach Veröffentlichung der Bezeichnung Φοινικί Λακωνίας (Finiki Lakonias) im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* kein weiterer Einspruch ein.

(4) Diese Bezeichnung sollte deshalb in das „Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben“ eingetragen und in der Gemeinschaft als Ursprungsbezeichnung geschützt werden.

(5) Der Anhang dieser Verordnung ergänzt den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1291/2003 ⁽⁵⁾.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingerichteten Ausschusses.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 wird um die im Anhang zur vorliegenden Verordnung genannte Bezeichnung ergänzt. Diese Bezeichnung wird außerdem in das „Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben“ als geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.) gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 180 vom 26.6.2001, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 17.12.1996, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 181 vom 19.7.2003, S. 12.

ANHANG

Unter Anhang I fallende Erzeugnisse, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind

Fette*Olivenöl*

GRIECHENLAND

— Φοινίκι Λακωνίας („Finiki Lakonias“) (g. U.).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1299/2003 DER KOMMISSION**vom 22. Juli 2003****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 ⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 2003 in Kraft.

Sie gilt vom 23. Juli bis 6. August 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 22. Juli 2003 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 23. Juli bis 6. August 2003				
Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	14,93	13,14	22,46	11,99
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	—	—	7,95	7,29
Marokko	—	—	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1300/2003 DER KOMMISSION**vom 22. Juli 2003****zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1166/2003 der Kommission ⁽⁵⁾.
- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 57.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 22. Juli 2003 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	16,68	7,97
1701 11 90 ⁽¹⁾	16,68	14,27
1701 12 10 ⁽¹⁾	16,68	7,77
1701 12 90 ⁽¹⁾	16,68	13,75
1701 91 00 ⁽²⁾	18,39	17,53
1701 99 10 ⁽²⁾	18,39	12,09
1701 99 90 ⁽²⁾	18,39	12,09
1702 90 99 ⁽³⁾	0,18	0,46

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

RICHTLINIE 2003/70/EG DER KOMMISSION**vom 17. Juli 2003****zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG der Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Mecoprop, Mecoprop-P und Propiconazol****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/68/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2266/2000 ⁽⁴⁾, wurde eine Liste von Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln aufgestellt, die im Hinblick auf ihre mögliche Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG bewertet werden sollen. Diese Liste enthält Mecoprop, Mecoprop-P und Propiconazol.
- (2) Die Auswirkungen dieser Wirkstoffe auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 für eine Reihe von durch die Antragsteller vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. Mit der Verordnung (EG) Nr. 933/94 der Kommission vom 27. April 1994 über die Festsetzung der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und die Bestimmung der Bericht erstattenden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2230/95 ⁽⁶⁾, wurden folgende Mitgliedstaaten zu Berichterstattern ernannt, die der Kommission anschließend gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 ihre jeweiligen Bewertungsberichte mit Empfehlungen übermittelt haben: Mecoprop: Bericht erstattender Mitgliedstaat Dänemark, alle relevanten Informationen wurden am 31. August 1999 übermittelt; Mecoprop-P: Bericht erstattender Mitgliedstaat Dänemark, alle relevanten Informationen wurden am 7. Januar 1999 übermittelt; Propiconazol: Bericht erstattender Mitgliedstaat Finnland, alle relevanten Informationen wurden am 30. November 1998 übermittelt.
- (3) Diese Bewertungsberichte wurde von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit geprüft.

- (4) Die Prüfung aller Wirkstoffe wurde am 15. April 2003 in Form des Beurteilungsberichts der Kommission für Mecoprop, Mecoprop-P und Propiconazol abgeschlossen.
- (5) Im Rahmen der Prüfungen von Mecoprop, Mecoprop-P und Propiconazol wurden keine offene Fragen oder Bedenken laut, die eine Konsultation des Wissenschaftlichen Ausschusses „Pflanzen“ erfordert hätten.
- (6) Die verschiedenen Untersuchungen haben ergeben, dass Pflanzenschutzmittel, die Mecoprop, Mecoprop-P und Propiconazol enthalten, im Allgemeinen die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 91/414/EWG erfüllen, insbesondere hinsichtlich der geprüften und in dem Beurteilungsbericht der Kommission genannten Anwendungen. Um sicherzustellen, dass Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesen Wirkstoffen in allen Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EG erteilt werden können, sollten diese Wirkstoffe daher in Anhang I der genannten Richtlinie aufgenommen werden.
- (7) Der Beurteilungsbericht der Kommission ist für die ordnungsgemäße Umsetzung bestimmter Abschnitte der in der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten einheitlichen Grundsätze durch die Mitgliedstaaten erforderlich. Es ist daher vorzuschreiben, dass die Mitgliedstaaten den endgültigen Beurteilungsbericht (mit Ausnahme von vertraulichen Informationen) allen Interessierten zur Einsicht zur Verfügung stellen oder zugänglich machen.
- (8) Vor der Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I ist eine angemessene Frist einzuräumen, um es den Mitgliedstaaten und Interessierten zu ermöglichen, sich auf die sich daraus ergebenden neuen Anforderungen vorzubereiten.
- (9) Nach der Aufnahme ist den Mitgliedstaaten eine angemessene Frist einzuräumen, um die Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG über Pflanzenschutzmittel, die Mecoprop, Mecoprop-P oder Propiconazol enthalten, umzusetzen und insbesondere bestehende Zulassungen zu überprüfen, damit sichergestellt ist, dass die in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten Bedingungen bezüglich dieser Wirkstoffe erfüllt werden. Für die Übermittlung und Bewertung der für jedes Pflanzenschutzmittel vollständigen Unterlagen gemäß den in der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten einheitlichen Grundsätzen ist ein längerer Zeitraum vorzusehen.
- (10) Die Richtlinie 91/414/EWG ist daher entsprechend zu ändern.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 16.7.2003, S. 12.⁽³⁾ ABl. L 366 vom 15.12.1992, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. L 259 vom 13.10.2000, S. 27.⁽⁵⁾ ABl. L 107 vom 28.4.1994, S. 8.⁽⁶⁾ ABl. L 225 vom 22.9.1995, S. 1.

- (11) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 30. November 2004 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Sie wenden diese Bestimmungen ab 1. Dezember 2004 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten überprüfen die Zulassung jedes einzelnen mecoprop-, mecoprop-P- oder propiconazolhaltigen Pflanzenschutzmittels, um sicherzustellen, dass die in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten Bedingungen für diese Wirkstoffe eingehalten wurden. Die Zulassung wird erforderlichenfalls bis spätestens 30. November 2004 geändert oder widerrufen.

- (2) Nach den einheitlichen Grundsätzen gemäß Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG und anhand von Unterlagen, die die Anforderungen von Anhang III der genannten Richtlinie erfüllen, unterziehen die Mitgliedstaaten jedes zugelassene Pflanzenschutzmittel, das als einzigen Wirkstoff oder als einen von mehreren Wirkstoffen, die spätestens am 31. Mai 2004 insgesamt in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgelistet sind, Mecoprop, Mecoprop-P oder Propiconazol enthält, einer Neubewertung. Sie entscheiden auf der Grundlage dieser Bewertung, ob das Pflanzenschutzmittel die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b), c), d) und e) der Richtlinie 91/414/EWG erfüllt. Erforderlichenfalls wird die Zulassung der betreffenden Pflanzenschutzmittel bis spätestens 31. Mai 2008 geändert oder widerrufen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

In Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG werden folgende Einträge am Ende der Tabelle angefügt:

Nr.	Gebrauchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit (!)	Inkrafttreten	Aufnahme befristet bis	Besondere Bedingungen
„56	Mecoprop CAS Nr. 7085-19-0 CIPAC Nr. 51	(RS)-2-(4-chloro-o-tolyloxy)- Propionsäure	930 g/kg	1. Juni 2004	31. Mai 2014	Nur Anwendungen als Herbizid dürfen zugelassen werden. Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 15. April 2003 abgeschlossenen Beurteilungsberichts über Mecoprop und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Gesamtbewertung sollten die Mitgliedstaaten — besonders auf die Möglichkeit der Grundwasserkontamination achten, wenn der Wirkstoff in Gebieten mit empfindlichen Böden und/oder extremen Klimabedingungen ausgebracht wird. Zulassungsbedingungen sollten gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung umfassen; — besonders auf den Schutz von Nicht-Ziel-Arthropoden achten. Gegebenenfalls sind entsprechende Maßnahmen zur Risikobegrenzung zu treffen.
57	Mecoprop-P CAS Nr. 16484-77-8 CIPAC Nr. 475	(R)-2-(4-chloro-o-tolyloxy)- Propionsäure	860 g/kg	1. Juni 2004	31. Mai 2014	Nur Anwendungen als Herbizid dürfen zugelassen werden. Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 15. April 2003 abgeschlossenen Beurteilungsberichts über Mecoprop-P und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Gesamtbewertung sollten die Mitgliedstaaten — besonders auf die Möglichkeit der Grundwasserkontamination achten, wenn der Wirkstoff in Gebieten mit empfindlichen Böden und/oder extremen Klimabedingungen ausgebracht wird. Zulassungsbedingungen sollten gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung umfassen.

Nr.	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit ⁽¹⁾	Inkrafttreten	Aufnahme befristet bis	Besondere Bedingungen
58	Propiconazol CAS Nr. 60207-90-1 CIPAC Nr. 408	(±)-1-[2-(2,4-dichloro- phenyl)-4-propyl-1,3- dioxolan-2-ylmethyl]-1H- 1,2,4-triazole	920 g/kg	1. Juni 2004	31. Mai 2014	Nur Anwendungen als Fungizid dürfen zugelassen werden. Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 15. April 2003 abgeschlossenen Beurteilungsberichts über Propiconazol und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Gesamtbewertung sollten die Mitgliedstaaten — besonders auf den Schutz von Nicht-Ziel-Arthropoden und Wasserorganismen achten. Zulassungsbedingungen sollten gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung umfassen; — bei Ausbringungsmengen von mehr als 625 g Wirkstoff/ha (z. B. in Rasen) besonders auf den Schutz von Bodenorganismen achten. Zulassungsbedingungen sollten gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung (z. B. stellenweise Ausbringung) umfassen.

⁽¹⁾ Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind dem Beurteilungsbericht zu entnehmen.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DRK/2/2003 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**vom 11. Juli 2003****zur Einsetzung des Ausschusses der beitragenden Länder für die militärische Operation der Europäischen Union in der Demokratischen Republik Kongo**

(2003/529/GASP)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2003/423/GASP des Rates vom 5. Juni 2003 über die militärische Operation der Europäischen Union in der Demokratischen Republik Kongo ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 10 der Gemeinsamen Aktion 2003/423/GASP ermächtigte der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) für den Fall, dass die Drittstaaten nennenswerte militärische Beiträge leisten, die geeigneten Beschlüsse über die Einsetzung eines Ausschusses der beitragenden Länder zu fassen.
- (2) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Nizza und Brüssel) wurden Regelungen für die Beteiligung von Drittstaaten an Krisenbewältigungsoperationen und für die Einsetzung eines Ausschusses der beitragenden Länder festgelegt.
- (3) Der Ausschuss der beitragenden Länder unternimmt bei der laufenden Durchführung der Operation eine Schlüsselrolle. Der Ausschuss ist das vorrangige Forum, in dem die beitragenden Länder gemeinsam die Fragen erörtern, die sich im Zusammenhang mit dem Einsatz ihrer Streitkräfte bei der Operation stellen. Das PSK, das die politische Kontrolle und die strategische Leitung der Operation innehat, berücksichtigt die Stellungnahmen des Ausschusses der beitragenden Länder.
- (4) Gemäß Artikel 6 des Protokolls über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und

Maßnahmen der Europäischen Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben. Dänemark beteiligt sich nicht an der Finanzierung der Operation —

BESCHLIESST:

*Artikel 1***Einsetzung**

Es wird ein Ausschuss der beitragenden Länder für die militärische Operation der Europäischen Union in der Demokratischen Republik Kongo (im Folgenden „CoC“ genannt) eingesetzt.

*Artikel 2***Aufgaben**

Der Zuständigkeitsbereich des CoC ist in den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates in Nizza (7., 8. und 9. Dezember 2000) und in Brüssel (24./25. Oktober 2002) festgelegt.

*Artikel 3***Zusammensetzung**

- (1) Mitglieder des Ausschusses sind
 - Vertreter aller EU-Mitgliedstaaten,
 - Vertreter der Drittstaaten, die an der Operation teilnehmen und nennenswerte militärische Beiträge leisten; diese Drittstaaten sind im Anhang aufgeführt.
- (2) Der Generaldirektor des Militärstabs der Europäischen Union (DGEUMS) und der Operation Commander sind ebenfalls berechtigt, an den Sitzungen des CoC teilzunehmen oder sich dort vertreten zu lassen.

⁽¹⁾ ABl. L 143 vom 11.6.2003, S. 50.

*Artikel 4***Vorsitz**

Im Einklang mit den Schlussfolgerungen von Nizza und unbeschadet der Vorrechte des Vorsitzes führen der Generalsekretär/Hohe Vertreter oder sein Stellvertreter in enger Konsultation mit dem Vorsitz und mit Unterstützung des Vorsitzenden des Militärausschusses der EU (CEUMC) oder dessen Stellvertreters den Vorsitz im CoC für diese Operation.

*Artikel 5***Sitzungen**

(1) Der CoC wird regelmäßig vom Vorsitzenden einberufen. Wenn die Umstände es erfordern, können auf Initiative des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitglieds Dringlichkeitssitzungen einberufen werden.

(2) Eine vorläufige Tagesordnung und die Dokumente für die jeweiligen Sitzungen werden vom Vorsitzenden im Voraus verteilt. Nach jeder Sitzung wird ein Sitzungsprotokoll verteilt.

(3) Vertreter der Kommission und weitere Personen können gegebenenfalls zu relevanten Teilen der Erörterungen hinzugezogen werden.

*Artikel 6***Verfahren**

(1) Mit Ausnahme von Absatz 3 und unbeschadet der Zuständigkeiten des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees und der Aufgaben des Operation Commanders

— ist die Einstimmigkeit der Vertreter der zu der Operation beitragenden Länder erforderlich, wenn der CoC Beschlüsse fasst, die die laufende Durchführung der Operation betreffen;

— ist die Einstimmigkeit der Mitglieder des CoC erforderlich, wenn dieser Empfehlungen zu den Anpassungen, die gegebenenfalls in Bezug auf die operative Planung vorgenommen werden müssen, einschließlich zu eventuellen Anpassungen bei Zielen, abgibt.

Die Stimmenthaltung eines Mitglieds steht einem einstimmigen Beschluss nicht entgegen.

(2) Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mehrheit der Vertreter der zur Teilnahme an den Beratungen berechtigten Länder anwesend ist.

(3) Über alle Verfahrensfragen wird mit der einfachen Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder beschlossen.

(4) Dänemark wirkt an keinem Beschluss des CoC mit.

*Artikel 7***Vertraulichkeit**

(1) Die Sitzungen und Sitzungsprotokolle des CoC unterliegen den Sicherheitsvorschriften des Rates. Insbesondere müssen die im CoC mitwirkenden Vertreter im Besitz ausreichender Sicherheitsermächtigungen sein.

(2) Die Beratungen des CoC unterliegen der Geheimhaltungspflicht, sofern der CoC nicht einstimmig etwas anderes beschließt.

*Artikel 8***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juli 2003.

*Im Namen des Politischen und
Sicherheitspolitischen Komitees*

Der Präsident

M. MELANI

*ANHANG***LISTE DER DRITTSTAATEN NACH ARTIKEL 3**

- Brasilien,
 - Kanada,
 - Südafrika.
-

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 16. Juli 2003

über die Vereinbarkeit einer von der Italienischen Republik zugunsten ihrer Milcherzeuger geplanten Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt

(2003/530/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 3,

auf Antrag der Italienischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999⁽¹⁾ festgelegten gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse wurde bestimmt, dass die Artikel 87, 88 und 89 des Vertrags auf den Milchmarkt anwendbar sind.
- (2) Die italienischen Milcherzeuger haben im Zeitraum von 1995/96 bis 2001/2002 über ihre Referenzmengen hinaus Milch erzeugt und müssen aufgrund der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92⁽²⁾ zu erhebenden Zusatzabgabe auf Milch und Milcherzeugnisse der Gemeinschaft den Betrag von 1 386 475 250 EUR zahlen.
- (3) Dieser Betrag ist größtenteils von den italienischen Behörden nicht zurückgefordert worden, nachdem die betreffenden Erzeuger bei den nationalen Verwaltungsgerichten die Aussetzung der Zahlungen erwirkt hatten.
- (4) Für die derzeitige Lage in Italien ist es kennzeichnend, dass die Eintreibung der Zusatzabgabe zusehends auf eine Reihe von Schwierigkeiten stößt, die insbesondere zu einer Vielzahl anhängiger Rechtssachen geführt haben, die nach wie vor für recht lange Zeit zu Verzögerungen bei den effektiven Zahlungsleistungen führen können.
- (5) Die italienischen Behörden ziehen Maßnahmen in Betracht, mit denen diese anhängigen Rechtsstreitigkeiten beigelegt und die sozialen Spannungen abgebaut werden sollen, indem den betreffenden Milcherzeugern gestattet wird, ihre noch unbeglichenen Schulden vermittels eines zinslosen Zahlungsaufschubs über mehrere Jahre hinweg zu begleichen.
- (6) Die italienischen Behörden möchten zu diesem Zweck diesen Erzeugern eine staatliche Beihilfe bewilligen, die darin besteht, dass die Italienische Republik selbst für den Gesamtbetrag, den die betreffenden Erzeuger der Gemeinschaft schulden, in die Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft eintritt und diese Beträge im Rahmen eines Zahlungsaufschubs in voller Höhe bei den Erzeugern zurückfordert.

- (7) Die italienische Regierung verpflichtet sich, ähnliche Probleme künftig dadurch zu vermeiden, dass sie eine strenge Anwendung der Zusatzabgabe auf der Grundlage eines neuen Gesetzes zur künftigen Verwaltung der Milchquoten, das eine grundlegende Überarbeitung und Modernisierung der entsprechenden Durchführungsvorschriften bewirkt, vorschreiben wird. Der von der Kommission durchgeführten Bewertung zufolge bildet dieses Gesetz eine ordnungsgemäße Rechtsgrundlage für die Anwendung der Regelung, und es wird — bei uneingeschränkter und ordnungsgemäßer Durchführung — mit dem reibungslosen Funktionieren der Regelung gerechnet.
- (8) Um den einzelnen italienischen Milcherzeugern die untragbaren finanziellen Belastungen zu ersparen, zu denen eine unmittelbare Beitreibung aller geschuldeten Beträge in voller Höhe voraussichtlich führen würde, und somit die bestehenden sozialen Spannungen zu vermindern, ist es aufgrund des Vorliegens außergewöhnlicher Umstände gerechtfertigt, die von der Italienischen Republik geplante Beihilfe zugunsten der betreffenden Erzeuger in Gestalt einer Vorschussleistung und eines Zahlungsaufschubs als — abweichend von Artikel 87 des Vertrags — mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu betrachten, sofern die in dieser Entscheidung niedergelegten Bedingungen eingehalten werden.
- (9) Gemäß Artikel 88 Absatz 1 des Vertrags überprüft die Kommission fortlaufend alle vom Rat genehmigten Beihilferegelungen. Entsprechend den in der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽³⁾ festgelegten Verfahren überwacht die Kommission die Einhaltung der Bedingungen, unter denen eine Beihilferegelung genehmigt wurde, und kann die Rückforderung rechtswidriger Beihilfen anordnen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von der Italienischen Republik zugunsten der Milcherzeuger geplante Beihilfe, bei der sie selbst in die Verpflichtung zur Zahlung der von diesen aufgrund der Zusatzabgabe auf Milch und Milcherzeugnisse für den Zeitraum 1995/96 bis 2001/2002 der Gemeinschaft geschuldeten Beträge eintritt und den betreffenden Erzeugern gestattet, ihre Schulden im Rahmen eines zinslosen Zahlungsaufschubs über mehrere Jahre hinweg zu begleichen, wird ausnahmsweise als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar betrachtet, sofern

- die Rückzahlung in voller Höhe in gleich bleibenden Jahresraten erfolgt;
- der Rückzahlungszeitraum 14 Jahre, beginnend am 1. Januar 2004, nicht überschreitet.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 405 vom 31.12.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 572/2003 der Kommission (AbL. L 82 vom 29.3.2003, S. 20).

⁽³⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

Artikel 2

Die Gewährung der Beihilfe gemäß Artikel 1 wird davon abhängig gemacht, dass Italien den Betrag von 1 386 475 250 EUR, der der Gesamthöhe der Zusatzabgabe für den in Artikel 1 genannten Zeitraum entspricht, dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) meldet.

Italien wird die noch unbeglichene Schuld, die dem Gesamtbetrag der Zusatzabgabe — abzüglich der bereits für den Zeitraum bis einschließlich März 2003 gemeldeten und dem EAGFL gutgeschriebenen Abgabe, der bereits im Rahmen der Ermäßigung der monatlichen Vorauszahlungen einbehaltenen Abgabe sowie der bereits im Rahmen der Rechnungsabschlusssentscheidung für 1995/96 und 1996/97 einbehaltenen Abgabe — entspricht, und die entsprechenden Zinsen in Höhe von insgesamt 249 585 217 EUR in drei Jahresraten gleicher Höhe von den vom EAGFL finanzierten Ausgaben für den Monat November 2003, den Monat November 2004 und November 2005 abziehen.

Die auf Monatsgrundlage berechneten Zinsen werden um die bereits mit der Rechnungsabschlusssentscheidung für 1995/96 und 1996/97 erhobenen Zinsen verringert.

Die Erklärungen über die von April 2003 an für den in Artikel 1 genannten Zeitraum erhobene und dem EAGFL gutgeschriebene Zusatzabgabe werden berücksichtigt.

Artikel 3

Damit die Kommission ihre Aufgaben nach Artikel 88 Absatz 1 des Vertrags wahrnehmen kann, berichten die zuständigen italienischen Behörden dem Rat und der Kommission jährlich über den Stand der Rückforderung der von den betreffenden Erzeugern aufgrund der Zusatzabgabe auf Milch und Milcherzeugnisse für den Zeitraum 1995/96 bis 2001/2002 geschuldeten Beträge. Die Kommission wird die betreffenden Informationen bewerten und über diese Bewertung dem Rat berichten.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juli 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MAGRI

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 16. Juli 2003

über die Gewährung einer Beihilfe zugunsten bestimmter in Belgien niedergelassener Koordinierungszentren durch die belgische Regierung

(2003/531/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 3,

nach Kenntnisnahme des Antrags der belgischen Regierung vom 26. Mai 2003,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 26. Mai 2003 hat Belgien gemäß Artikel 88 Absatz 3 des Vertrags die Kommission von ihrem Vorhaben unterrichtet, bis zum 31. Dezember 2005 bestimmten Unternehmen, die über eine Zulassung als Koordinierungszentren im Sinne des Königlichen Erlasses Nr. 187 vom 30. Dezember 1982 (in der später ergänzten bzw. geänderten Fassung) verfügen, die zwischen dem 17. Februar 2003 und dem 31. Dezember 2005 abläuft, eine steuerliche Sonderbehandlung entsprechend jenem Schreiben zu gewähren. In einem Schreiben gleichen Datums, das beim Generalsekretariat am 26. Mai 2003 eingegangen ist, hat Belgien dem Rat einen begründeten Antrag vorgelegt, damit dieser gemäß Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Vertrags entscheidet, dass die von Belgien geplanten Maßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.
- (2) Die betreffenden Koordinierungszentren befassen sich mit Koordinierungstätigkeiten finanzieller oder administrativer Art für multinationale Unternehmen.
- (3) Durch die Annahme des Königlichen Erlasses Nr. 187 vom 30. Dezember 1982 (in der später ergänzten und geänderten Fassung) hat Belgien eine besondere Steuerregelung für Koordinierungszentren geschaffen, die der Besonderheit ihrer Tätigkeiten und dem internationalen Umfeld dieser Tätigkeiten Rechnung trägt.
- (4) Diese Regelung stieß 1987 und 1990 bei der Europäischen Kommission auf keinerlei Einwände. Sie wurde von der Kommission gemäß Artikel 88 des Vertrags einer erneuten Prüfung unterzogen, nachdem diese die Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung⁽¹⁾ angenommen hatte und die von den normalen Steuerregelungen abweichenden steuerlichen Maßnahmen im Rahmen der Beratungen des Rates über den Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung geprüft worden waren.
- (5) Im Rahmen der Beratungen des Rates über die Steuerpolitik und der Gruppe „Verhaltenskodex“ hat der Rat auf seiner Tagung vom 26. und 27. November 2000 hinsichtlich der Zurücknahme aller potenziell schädlichen Maßnahmen Schlussfolgerungen gebilligt, denen zufolge für die Unternehmen, denen am 31. Dezember

2000 eine schädliche Maßnahme zugute kommt, die Wirkung dieser schädlichen Maßnahmen spätestens am 31. Dezember 2005 endet, gleichgültig ob es sich um befristet oder unbefristet gewährte Regelungen handelt. Der Rat hat sich außerdem die Möglichkeit vorbehalten, bestimmte Regelungen eventuell über den 31. Dezember 2005 hinaus zu verlängern, um besondere Umstände zu berücksichtigen.

- (6) Mit Beschluss vom 17. Februar 2003⁽²⁾ hat die Kommission die belgische Regelung für die Koordinierungszentren für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt. Aufgrund dieses Beschlusses muss Belgien die geplante Beihilfenregelung abschaffen oder so ändern, dass sie mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, wobei die Wirkung der Regelung bis zum Ablauf der einzelnen derzeit geltenden Zulassung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2010 bestehen bleiben darf.
- (7) Die Unternehmen, auf die sich der Antrag Belgiens bezieht, besitzen eine befristete Zulassung, die gemäß dem Königlichen Erlass Nr. 187 jedoch verlängert werden kann. Ihre Zulassung läuft vor dem 1. Januar 2006 ab.
- (8) Die internationalen Gruppen, zu denen die Koordinierungszentren gehören, für die die geplante Beihilfe vorgesehen ist, haben in diesen Zentren erhebliche Investitionen getätigt. Ohne die erneute von Belgien geplante Beihilfe bestünde die Möglichkeit, dass sie ihre Tätigkeit in diesem Land einstellen.
- (9) Die Einstellung der Tätigkeit der Koordinierungszentren, für die die neue Beihilfe geplant ist, hätte negative wirtschaftliche und soziale Auswirkungen für Belgien.
- (10) Die geplante neue Beihilfe ist befristet. Sie soll verhindern, dass in Belgien und in der Gemeinschaft finanzielle Aktivitäten und Arbeitsplätze unwiederbringlich verloren gehen, indem sie den Empfängern ermöglicht, ihre Tätigkeit in Belgien zumindest während des Zeitraums fortzusetzen, der für Belgien erforderlich ist, um andere Maßnahmen für die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Koordinierungszentren einzuführen oder die Umstrukturierung der Investitionen der betreffenden internationalen Gruppen zu erleichtern, indem ein abruptes Ende der Verträge vermieden wird.
- (11) Wenn es hingegen bis zum 31. Dezember 2005 gar keine steuerlichen Sondermaßnahmen für Koordinierungszentren mehr gäbe, so könnte dies das Vertrauen der internationalen Unternehmensgruppen zum belgischen Staat erschüttern und auch langfristig erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen für dieses Land mit sich bringen.

⁽¹⁾ ABl. C 384 vom 10.12.1998, S. 3.

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

- (12) Da nach dem Beschluss der Kommission vom 17. Februar 2003 die Wirkung der Regelung für die Koordinierungszentren je nach Ablauf der geltenden Zulassung bis nach dem 31. Dezember 2005 aufrechterhalten werden darf und andere Beschlüsse der Kommission konkurrierenden steuerlichen Sonderregelungen anderer Mitgliedstaaten Fristen bis zum 31. Dezember 2010 einräumen, dürfte die Anwendung der von Belgien geplanten Sondermaßnahmen keine Wettbewerbsverzerrungen verursachen, die in einem unangemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Nutzen stehen. Außerdem ist dies mit der ausgewogenen Zurücknahme der vergleichbaren Sonderregelungen der Mitgliedstaaten und ihrer abhängigen oder assoziierten Gebiete vereinbar, auf die der Rat bei seinen Beratungen über den Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung hinarbeitet.
- (13) Es liegen somit außergewöhnliche Umstände vor, aufgrund deren die neue Beihilfe, die Belgien für die am 31. Dezember 2000 zugelassenen Koordinierungszentren plant, deren Zulassung vor dem 1. Januar 2006 abläuft, und die darin besteht, ihnen bis zum 31. Dezember 2005 die im Schreiben Belgiens vom 26. Mai 2003 beschriebene steuerliche Behandlung zu gewähren, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann.
- (14) Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit ist es unerlässlich, eine Ausnahme von der Sechs-Wochen-Frist nach Abschnitt I Nummer 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften beigefügten Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union zu gewähren —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar wird die Beihilfe angesehen, die Belgien bis zum 31. Dezember 2005 Unternehmen gewähren will, die am 31. Dezember 2000 eine zwischen dem 17. Februar 2003 und dem 31. Dezember 2005

ablaufende Zulassung als Koordinierungszentrum gemäß dem Königlichen Erlass Nr. 187 vom 30. Dezember 1982 besaßen, und die darin besteht, abweichend von den allgemeinen Steuervorschriften

- den normalen Körperschaftsteuersatz auf einer fiktiven Bemessungsgrundlage in Form eines variablen Prozentsatzes bestimmter betrieblicher Aufwendungen (so genannte „cost plus“-Methode) anzuwenden. Eine alternative Bemessungsgrundlage wird jedoch gewählt, wenn sie die Bemessungsgrundlage übersteigt, die sich aus der Anwendung der „cost plus“-Methode ergibt; diese alternative Bemessungsgrundlage umfasst die außerordentlichen und freiwilligen Vergünstigungen, die diese Zentren erhalten haben, sowie die nicht zulässigen Ausgaben;
- eine jährliche Sondersteuer von 10 000 EUR pro Angestellten bis zu einem Höchstbetrag von 100 000 EUR anzuwenden;
- die Immobilien, deren Eigentümer die Zentren sind und die sie für ihre gewerbliche Tätigkeit benutzen, von der Immobiliensteuer zu befreien;
- die Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, die die Zentren bezahlen, von der Quellensteuer zu befreien, außer wenn im Fall von Zinsen der Begünstigte der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer unterliegt;
- die Einkünfte der Zentren aus Geldeinlagen von der Quellensteuer zu befreien;
- Kapitaleinlagen und -erhöhungen von der Registrierungsgebühr von 0,50 % zu befreien.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juli 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MAGRI

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 10. Juli 2003

über Leitlinien zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) in Bezug auf die Auswahl und Verwendung von Umweltleistungskennzahlen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2253)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/532/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 211 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) ⁽¹⁾ sind die grundlegenden Anforderungen für die Beteiligung von Organisationen an EMAS festgelegt;
- (2) Durch die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 wird die Kommission beauftragt, die einheitliche EMAS-Anwendung zu fördern.
- (3) Diese Einheitlichkeit kann durch Leitlinien für die Erstellung der Umwelterklärung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 761/2001 sowohl für Organisationen als auch Umweltgutachter verbessert werden.
- (4) Entsprechend Anhang III Abschnitt 3.3. der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 können Organisationen, die EMAS anwenden, Umweltleistungskennzahlen benutzen, um die Klarheit, Transparenz und Vergleichbarkeit der von einer Organisation vorgelegten Informationen zu erhöhen.
- (5) Die Auswahl und Verwendung von Umweltleistungskennzahlen hilft den Organisationen, ihr Umweltmanagement und ihre Umweltleistung besser zu verstehen und zu verbessern.

- (6) In den in Anhang I Abschnitt 3 der Empfehlung der Kommission 2001/680/EG ⁽²⁾ enthaltenen Leitlinien wird angekündigt, dass die Kommission zu gegebener Zeit Leitlinien für die Auswahl und die Verwendung von Umweltleistungskennzahlen erarbeiten wird.
- (7) Die Auswahl und Verwendung von Umweltleistungskennzahlen soll kostengünstig erfolgen, der Größe und der Art der Organisation gerecht werden und ihren Bedürfnissen und Prioritäten entsprechen.
- (8) Die in dieser Empfehlung enthaltenen Leitlinien entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 eingesetzten Ausschusses —

EMPFIEHLT:

1. Bei der Erstellung der EMAS-Umwelterklärung können sich Organisationen auf die in Anhang I enthaltenen Umweltleistungskennzahlen stützen.
2. Diese Empfehlung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Juli 2003

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 114 vom 24.4.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 247 vom 17.9.2001, S. 1.

ANHANG I

LEITLINIEN FÜR DIE AUSWAHL UND VERWENDUNG VON UMWELTLEISTUNGSKENNZAHLEN IM RAHMEN DER EMAS-VERORDNUNG**1. Einleitung**

In Anhang III Abschnitt 3.3 der EMAS-Verordnung werden die teilnehmenden Organisationen ermuntert, Indikatoren für die Umweltleistung überall zu nutzen, wo dies sinnvoll ist.

Die Berichterstattung über die Umweltleistung wird durch die Verwendung solcher Indikatoren oder Kennzahlen verbessert, weil die Ausgangsdaten so in Informationen verwandelt werden, die für das Zielpublikum verständlich sind. In Umweltleistungskennzahlen werden umfangreiche Umweltdaten zu wenigen wesentlichen Schlüsselinformationen zusammengefasst. Dies erleichtert den Organisationen die Quantifizierung und die Berichterstattung über ihre Umweltleistung. Eine weitere wichtige Funktion von Umweltkennzahlen liegt darin, dass sie den Organisationen beim Management ihrer Umweltaspekte und -auswirkungen hilfreich sind. Auch Wirtschaftsbewertungs- und Finanzberatungsfirmen interessieren sich immer mehr für Fragen der Umweltleistung.

Die Ausarbeitung von Umweltinformationen kann jedoch teuer und zeitaufwendig sein. Deshalb sollten Umweltleistungskennzahlen kostengünstig anwendbar sein, der Größe und der Art der Organisation gerecht werden und deren Bedürfnissen und Prioritäten entsprechen. Diese sollten sich vor allem auf solche Umweltauswirkungen einer Organisation beziehen, die wesentlich sind und die die Organisation beim Betrieb und Management und durch ihre Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen beeinflussen kann. Außerdem sollten diese Kennzahlen empfindlich genug sein, damit sie wesentliche Änderungen in den Umweltauswirkungen aufzeigen. Darüber hinaus sollten die Organisationen die von ihnen gesammelten Umweltinformationen bestmöglich nutzen. Die Kennzahlen sollten daher einem doppelten Zweck dienen, nämlich einerseits der Unterstützung des Managements und andererseits der Information der interessierten Kreise. In Abhängigkeit von den Fähigkeiten und Ressourcen einer Organisation kann die Verwendung von Umweltleistungskennzahlen zunächst auf jene Aspekte beschränkt werden, die als besonders relevant gelten. Der ursprüngliche Anwendungsbereich kann dann mit der Zeit schrittweise ausgeweitet werden. Die in diesen Leitlinien enthaltenen Leistungskennzahlen, Indikatoren und Maßeinheiten sind als Beispiele zu verstehen.

Verschiedene Veröffentlichungen und Normen, die den Organisationen behilflich sein können, sind in Anhang II dieser Empfehlung aufgeführt.

Grundlegende Begriffe für ein System von Umweltindikatoren sind:

- Vergleichbarkeit: Kennzahlen und Indikatoren sollen einen Vergleich ermöglichen und Änderungen der Umweltleistung aufzeigen;
- Ausgewogenheit zwischen problematischen (schlechten) und aussichtsreichen (guten) Bereichen;
- Kontinuität: Kennzahlen und Indikatoren sollen auf gleichen Kriterien beruhen und über vergleichbare Zeitabschnitte oder Zeiträume betrachtet werden;
- Aktualität: Kennzahlen und Indikatoren sollen ausreichend häufig aktualisiert werden, damit auch Maßnahmen getroffen werden können;
- Klarheit: Kennzahlen und Indikatoren sollen klar und verständlich sein.

2. Kategorien von Umweltleistungskennzahlen

In der Regel werden bei der Bewertung der Umweltleistung einer Organisation und der Berichterstattung darüber drei Kategorien von Umweltkennzahlen unterschieden ⁽¹⁾:

OPERATIVE LEISTUNGSKENNZAHLEN (OPIs)			MANAGEMENT-LEISTUNGSKENNZAHLEN (MPIs)		UMWELTZUSTANDSINDIKATOREN (ECIs)	
Input-Kennzahlen	Kennzahlen für technische Anlagen und Ausstattung	Output-Kennzahlen	Systemkennzahlen	Funktionsbereichskennzahlen	Indikatoren für Umweltmedien	Indikatoren für die Bio- und Anthroposphäre
Material	Design	hergestellte Produkte	Umsetzung von Politiken und Programmen	Verwaltung und Planung	Luft	Flora
Energie	Installation	erbrachte Dienstleistungen	Konformität	Beschaffung und Investitionen	Wasser	Fauna

⁽¹⁾ Die drei Hauptkategorien OPI, MPI und ECI wie auch die meisten Unterkategorien entsprechen der Norm EN ISO 14031:1999 „Umweltmanagement — Umweltleistungsbewertung — Leitlinien“. Die Unterkategorien „Produkte, die den operativen Bereich unterstützen“, „Verkehr“, „Einbeziehung der Arbeitnehmer“, „Verwaltung und Planung“, „Beschaffung und Investitionen“ und „Gesundheit und Sicherheit“ sind zusätzliche Bestandteile von EMAS.

OPERATIVE LEISTUNGSKENNZAHLEN (OPIs)			MANAGEMENT-LEISTUNGSKENNZAHLEN (MPIs)		UMWELTZUSTANDSINDIKATOREN (ECIs)	
Input-Kennzahlen	Kennzahlen für technische Anlagen und Ausstattung	Output-Kennzahlen	Systemkennzahlen	Funktionsbereichskennzahlen	Indikatoren für Umweltmedien	Indikatoren für die Bio- und Anthroposphäre
Dienstleistungen, die den operativen Bereich unterstützen	Betrieb	Abfälle	Finanzielle Leistung	Gesundheit und Sicherheit	Boden	Menschen
Produkte, die den operativen Bereich unterstützen	Wartung	Emissionen	Einbeziehung der Arbeitnehmer	Beziehungen zur Öffentlichkeit		Ästhetik, Erbe und Kultur
	Bodenutzung					
	Verkehr					

Operative Leistungskennzahlen (OPIs) beziehen sich auf die Aspekte, die mit dem Betrieb einer Organisation, also ihren operativen Tätigkeiten, den Produkten oder Dienstleistungen, zusammenhängen, z. B. Emissionen, stoffliche Verwertung von Produkten und Rohstoffen, Kraftstoffverbrauch der Fahrzeuge oder Energienutzung.

Zu den operativen Leistungskennzahlen gehören die Input-Kennzahlen, die Kennzahlen für technische Anlagen und Ausstattung und die Output-Kennzahlen. Sie beziehen sich vor allem auf die Planung, Steuerung und Überwachung der Umweltauswirkungen, die sich aus der Betriebstätigkeit der Organisation ergeben. Operative Leistungskennzahlen sind außerdem ein Instrument zur Kommunikation von Umweltdaten in Form von Umweltberichten oder Umwelterklärungen gemäß der EMAS-Verordnung. Durch die Einbeziehung von Kostenaspekten dienen sie überdies als Grundlage des Umweltkostenmanagements.

Managementleistungskennzahlen (MPIs) beziehen sich auf die Anstrengungen der Organisationsleitung zur Schaffung der für ein erfolgreiches Umweltmanagement notwendigen Infrastruktur und umfassen z. B. Umweltprogramme, Zielsetzungen und Einzelziele, Schulungen, Anreizsysteme, Häufigkeit von Betriebsprüfungen, Standortbesichtigungen, Leitungsentscheidungen und Beziehungen zur Öffentlichkeit.

Diese Kennzahlen dienen als interne Steuerungs- und Informationskennzahlen, sind allein jedoch nicht ausreichend, um einen genauen Überblick über die Umweltleistung der Organisation zu geben.

Umweltzustandsindikatoren (ECIs) geben Auskunft über die Umweltqualität in der Umgebung der Organisation und den örtlichen, regionalen oder globalen Zustand der Umwelt. Dazu zählen z. B. die Wasserqualität eines nahe gelegenen Sees, Luftqualität in der Region, die Konzentration von Treibhausgasen oder die Anreicherung bestimmter Schadstoffe im Boden. Trotz ihrer großen Vielfalt können sie dazu dienen, die Aufmerksamkeit der Organisationsleitung auf die Umwelaspekte zu lenken, von denen wesentliche Umweltauswirkungen ausgehen.

Der Zustand der Umweltmedien (Luft, Wasser, Boden) und der daraus resultierenden Umweltprobleme hängen meist von verschiedensten Einflüssen ab, z. B. von Emissionen anderer Organisationen, privater Haushalte oder des Verkehrs. Daten über den Zustand der Umweltmedien werden in der Regel von staatlichen Stellen gemessen und registriert. Aus diesen Daten werden spezielle Umweltindikatorensysteme für die wichtigsten Umweltprobleme abgeleitet. In Verbindung mit umweltpolitischen Zielsetzungen dienen solche Umweltindikatoren den Organisationen als Orientierungshilfe für die Festlegung ihrer eigenen Kennzahlen und Zielsetzungen. Das gilt insbesondere, wenn eine Organisation an ihrem Standort einer der Hauptverursacher eines Umweltproblems ist, z. B. bei Lärmbelastungen durch einen Flughafen oder örtlicher Wasserverschmutzung durch einen großen Direktleiter. Gerade in diesen Fällen eignen sich Umweltzustandsindikatoren zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Organisation.

Folgende drei Klassen von Umweltindikatoren sind allgemein anerkannt und sollten von den Organisationen in Kombination angewandt werden, um folgenden Nachweis erbringen zu können:

- Die Organisationen sind sich der Umweltauswirkungen bewusst, die mit ihren Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen verbunden sind (Umweltzustandsindikatoren).
- Die Organisationen treffen geeignete Maßnahmen, um das Management ihrer Umwelaspekte im Zusammenhang mit den Umweltauswirkungen sicherzustellen (Managementleistungskennzahlen).
- Das Management der Umwelaspekte führt im Ergebnis zu einer Verbesserung der Umweltleistung der Organisation (operative Leistungskennzahlen).

Bei Organisationen mit nur geringen Umweltauswirkungen und einem recht einfachen Umweltmanagementsystem kommt es in der Regel vor allem auf die Kennzahlen an, die sich auf die operative Umweltleistung beziehen.

3. Leitlinien

Bei der Auswahl von Umweltleistungskennzahlen für einen bestimmten Umweltaspekt sollte sich die Organisation folgende Fragen stellen:

- Wo sind die wichtigsten Umweltaspekte und -auswirkungen der Organisation?
- Wo können die größten Verbesserungen erreicht werden?
- Wo können Umweltverbesserungen gleichzeitig zu Kostensenkungen führen?

Die ausgewählten Umweltindikatoren und -kennzahlen sollen den umweltpolitischen Prioritäten entsprechen:

- Inwiefern beeinflusst die Organisation die lokale oder regionale Umweltsituation im Hinblick auf wichtige örtliche oder regionale umweltpolitische Probleme?
- Welche Umweltprobleme beherrschen die aktuelle politische Diskussion?
- Welche externen Forderungen, z. B. von Interessenverbänden, betreffen die Organisation?

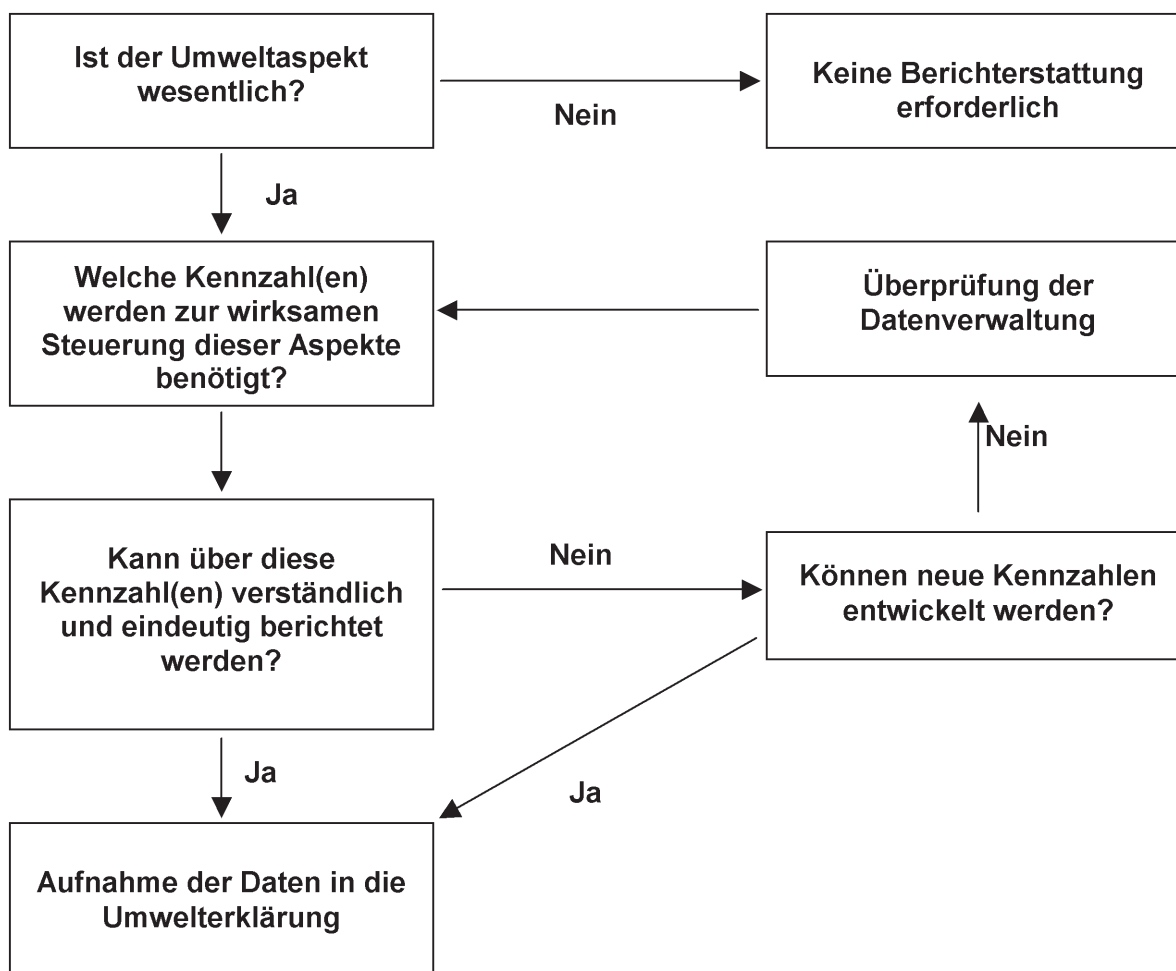


Abbildung:

Flussdiagramm des Entscheidungsprozesses zur Auswahl von Umweltleistungskennzahlen.

Darüber hinaus sollten die Organisationen Kennzahlen auswählen, die zur Verbesserung ihres Umweltmanagements beitragen. Kennzahlen, die für die Organisationsleitung keine Rolle spielen, werden letztlich bei den täglichen Managemententscheidungen unbeachtet bleiben und somit kaum zu Leistungsverbesserungen beitragen. Daher sind nur solche Kennzahlen, die es den Mitarbeitern und der Leitung gestatten, ihre Aufgaben besser zu erfüllen, für die Organisation am besten geeignet.

In den folgenden Abschnitten a) bis e) wird auf jedes der in Anhang III Abschnitt 3.3. der EMAS-Verordnung aufgeführten Kriterien eingegangen, um die Organisationen bei der Auswahl geeigneter Kennzahlen zu unterstützen.

a) Kennzahlen sollen die Umweltleistung der Organisation unverfälscht darstellen

Es ist wichtig, dass die Organisation ihre Umweltleistung richtig bewerten kann. Die Kennzahlen sollen daher die Umweltleistung möglichst genau wiedergeben und alle Umweltaspekte und -auswirkungen ausgewogen darstellen.

Wenn z. B. eine Organisation ihren Abluft- und Abwasserausstoß verringert, dadurch aber mehr feste Deponieabfälle erzeugt, so soll sie auf den Gesamtnutzen für die Umwelt eingehen und darüber berichten. Dabei sind auch finanzielle Auswirkungen zu beachten, denn auch die Deponiekosten müssen berücksichtigt werden, um die Kosten und Vorteile solcher Maßnahmen richtig einschätzen zu können.

Nachfolgend werden Beispiele für Kennzahlen, Indikatoren und Maßeinheiten aufgeführt, die sich für eine Verwendung in der EMAS-Umwelterklärung eignen. Sie beziehen sich auf die unterschiedlichen Kategorien und Unterkategorien, die in der Tabelle in Abschnitt 2 „Kategorien von Umweltleistungskennzahlen“ aufgeführt sind.

Zusätzlich zu den absoluten Kennzahlen der Umweltauswirkungen können mit den Messwerten auch Umweltauswirkungen pro Produkt- oder Dienstleistungseinheit, Umsatz, Bruttoverkauf oder Bruttomehrwert (Ökoeffizienz-Indikatoren) oder die Umweltauswirkung pro Mitarbeiter ⁽¹⁾ dargestellt werden.

OPERATIVE LEISTUNG: INPUT-KENNZAHLEN		
Kategorie	Beispiele für Kennzahlen	Beispiele für Maßeinheiten
Material	Roh- und Ausgangsstoffe, Betriebs- und Hilfsstoffe, Grundwasser, Oberflächenwasser, fossile Kraftstoffe, Holz usw.	Tonnen pro Jahr Tonnen pro Produkttonnen pro Jahr Tonnen gefährlicher/schädlicher Stoffe pro Jahr Tonnen gefährlicher/schädlicher Stoffe pro Produkttonnen pro Jahr Kubikmeter pro Jahr Kubikmeter pro Produkttonnen
Energie	Strom, Erdgas, Erdöl, erneuerbare Energien usw.	Megawattstunden pro Jahr Kilowattstunden pro Produkttonnen
Produkte (in Abstimmung mit Funktionsbereich „Beschaffung und Investitionen“)	Vorprodukte, Hilfsprodukte und Bürobedarf usw.	Tonnen pro Jahr Kilogramm gefährlicher/schädlicher Stoffe pro Produkttonnen Anzahl/Anteil der Produkte mit Umweltzeichen (pro Jahr)
Dienstleistungen (in Abstimmung mit Funktionsbereich „Beschaffung und Investitionen“)	Reinigung, Abfallentsorgung, Gartenpflege, Verpflegung, Kommunikation, Bürodienste, Verkehr, Dienstreisen, Weiterbildung, Verwaltung, Planung, Finanzdienste usw.	Tonnen pro Jahr Kilogramm gefährlicher/schädlicher Stoffe pro Dienstleistungseinheit (pro Jahr) Anzahl/Anteil der Dienstleistungen mit Umweltzeichen (pro Jahr)

OPERATIVE LEISTUNG: KENNZAHLEN FÜR TECHNISCHE ANLAGEN UND AUSSTATTUNG		
Kategorie	Beispiele für Kennzahlen	Beispiele für Maßeinheiten
Design	Gebäude, Anlagen, Ausrüstungen usw.	Wärmeverlust der Gebäude in Watt pro Quadratmeter und Kelvin Anteil der Ausrüstungen mit wiederverwendbaren Teilen (pro Jahr)
Installation	Gebäude, Anlagen, Ausrüstungen usw.	Anteil der zur Wiederverwendung ausgelegten Maschinenteile (pro Jahr) Anteil oder Anzahl der Ausrüstungen mit Umweltzeichen oder Umwelterklärungen (pro Jahr)

⁽¹⁾ Beim Umgang mit personalbezogenen Indikatoren ist Vorsicht angebracht, weil dies unter Umständen stark vom Verhältnis Kapital-Arbeit im Unternehmen abhängt.

OPERATIVE LEISTUNG: KENNZAHLEN FÜR TECHNISCHE ANLAGEN UND AUSSTATTUNG

Kategorie	Beispiele für Kennzahlen	Beispiele für Maßeinheiten
Betrieb	Gebäude, Anlagen, Ausrüstungen usw.	Betriebsstunden bestimmter Maschinen- oder Ausrüstungsteile pro Jahr Tonnen der zum Betrieb eingesetzten Stoffe, Materialien oder Produkte pro Jahr
Wartung	Gebäude, Anlagen, Ausrüstungen, Transportfahrzeuge usw.	Wartungsstunden bestimmter Anlagen oder Ausrüstungen pro Jahr Tonnen der zur Wartung eingesetzten Stoffe, Materialien oder Produkte pro Jahr
Bodenutzung	natürliche Lebensräume, Grünflächen, gepflasterte Flächen usw.	Quadratkilometer (pro Jahr)
Verkehr	Kraftstoffverbrauch, Fahrzeugabgase, Dienstreisen nach Beförderungsart (Flug, PKW, Bus, Bahn) usw.	Kraftstoffverbrauch des Fuhrparks in Tonnen pro Jahr Treibhausgasemission des Fuhrparks in Tonnen pro Jahr Masse oder Anzahl der von der vom Fuhrpark abgegebenen feinen und ultrafeinen Partikel Personenkilometer (pro Jahr)

OPERATIVE LEISTUNG: OUTPUT-KENNZAHLEN

Kategorie	Beispiele für Kennzahlen	Beispiele für Maßeinheiten
Emissionen	Luftemissionen wie Treibhausgase, flüchtige organische Verbindungen, feine und ultrafeine Partikel usw. Abwässer wie Einleitung von gefährlichen Stoffen, Prozesswasser und Kühlwasser usw. Abfall, z. B. gefährliche ⁽¹⁾ und ungefährliche Abfälle, Schlamm sowie Hitze, Lärm usw.	Tonnen pro Jahr Kilogramm pro Produkttonnen Kubikmeter pro Jahr Kubikmeter pro Produkttonnen Kilogramm der Stoffe pro Kubikmeter des Abwassers Anteil des recyclingfähigen Abfalls (pro Jahr) Megajoule pro Jahr Megajoule pro Produkttonnen Dezibel (an bestimmten Orten)
Produkte (Design, Entwicklung, Verpackung, Nutzung, Wiederverwertung, Entsorgung)	Stoffe in Produkten, Verpackungsmaterialien, Energieverbrauch der Vorrichtungen usw.	Tonnen gefährlicher/schädlicher Stoffe pro Jahr (und Produkteinheit) Masseanteil der zur Wiederverwendung ausgelegten Produktteile pro Jahr Anzahl und Anteil der Produkte mit Umweltzeichen ⁽²⁾ (pro Jahr) Tonnen Verpackungsmaterial pro Jahr
Dienstleistungen (Design, Entwicklung, Betrieb)	Reinigung, Abfallentsorgung, Gartenpflege, Verpflegung, Kommunikation, Bürodienste, Verkehr, Dienstreisen, Weiterbildung, Verwaltung, Planung, Finanzdienste usw.	Tonnen oder Kilogramm gefährlicher/schädlicher Stoffe pro Dienstleistungseinheit und Jahr Kraftstoffverbrauch in Litern pro Dienstleistungseinheit und Jahr Anzahl und Anteil der Dienstleistungen mit Umweltzeichen (pro Jahr)

MANAGEMENTLEISTUNG: SYSTEMKENNZAHLEN

Kategorie	Beispiele für Kennzahlen	Beispiele für Maßeinheiten
Umsetzung von Politiken und Programmen	Umweltzielsetzungen und -einzelziele, Arbeitsbedingungen, Datenverwaltung usw.	Anteil der erfüllten Zielsetzungen und Einzelziele pro Jahr Anteil der Abteilungen/Arbeitsplätze mit festgelegten Umwelanforderungen (pro Jahr) Anteil der in die Umweltmessung und datenverwaltung integrierten Abteilungen/Arbeitsplätze (pro Jahr)
Konformität	Betriebsprüfungen, Einhaltung freiwilliger Umweltverpflichtungen usw.	Anteil der geprüften Abteilungen/Arbeitsplätze pro Jahr Anzahl der erreichten Einzelziele aus freiwilligen Verpflichtungen (pro Jahr)
Finanzielle Leistung	Ressourceneinsparungen usw.	Euro pro Jahr
Einbeziehung der Arbeitnehmer	Umweltschulung, Anhörung und Verbesserungsvorschläge der Arbeitnehmer usw.	Schulungstage pro Arbeitnehmer und Jahr Gesamtanteil der Schulungen pro Jahr Anzahl der Sitzungen mit Beschäftigten/Personalvertretern pro Jahr Anzahl der Vorschläge pro Mitarbeiter und Jahr Anzahl/Anteil der umgesetzten Vorschläge pro Jahr

MANAGEMENTLEISTUNG: FUNKTIONSBEREICHSKENNZAHLEN

Kategorie	Beispiele für Kennzahlen	Beispiele für Maßeinheiten
Verwaltung und Planung	direkte und indirekte Umweltaspekte und Auswirkungen von Planungsentscheidungen, Politiken, Bodennutzungsplanung, Engagement auf grünen Märkten usw.	Anzahl der strategischen Entwicklungen, für die Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden (pro Jahr) Anteil der Böden, die natürliche Lebensräume oder Grünflächen bleiben oder werden sollen (pro Jahr) Gesamtwert (in Euro) oder Anteil der auf grünen Märkten verkauften Produkte
Beschaffung und Investitionen (in Abstimmung mit Input-Kennzahlen für Produkte und Dienstleistungen)	Umweltleistung von Lieferanten und Vertragspartnern Investitionen in Umweltvorhaben usw.	Anzahl/Anteil der Lieferanten und Vertragspartner mit einer Umweltpolitik oder managementsystemen Gesamtwert (in Euro) oder Anteil der Kapitalinvestitionen in Umweltvorhaben pro Jahr
Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	Umweltunfälle, Erkrankungen, Innenraum-Luftqualität, Wasserqualität am Arbeitsplatz, Lärm usw.	Anzahl der Mitarbeiterunfälle pro Jahr Krankheitstage pro Mitarbeiter und Jahr Konzentration schädlicher Stoffe in Milligramm pro Liter oder Teile pro Million (ppm) örtlicher Geräuschpegel in Dezibel
Beziehungen zur Öffentlichkeit	Gespräch mit Interessengruppen (Sitzungen, aktive Teilnahme an Veranstaltungen) usw. externe Anfragen nach der Umwelterklärung usw.	Anzahl der Gespräche in Personentagen pro Jahr Anzahl der externen Anfragen pro Jahr Anzahl der externen Web-Abfragen pro Jahr

UMWELTZUSTAND: INDIKATOREN FÜR UMWELTMEDIEN		
Kategorie	Beispiele für Indikatoren	Beispiele für Maßeinheiten
Luft	Vorhandensein bestimmter Stoffe in der Luft, z. B. Schwefel, Stickstoffoxide, Ozon, flüchtige organische Verbindungen, feine und ultrafeine Partikel usw.	Milligramm pro Liter Teile je Million (ppm)
Wasser	Vorhandensein bestimmter Stoffe in Flüssen, Seen und im Grundwasser, z. B. Nährstoffe, Schwermetalle, organische Verbindungen usw.	Milligramm pro Liter
Boden	natürliche Lebensräume, Schutzgebiete Bodenbelastung durch Schwermetalle, Pestizide und Nährstoffe usw.	Anteil der Gebiete (pro Jahr) Veränderung in Quadratkilometern pro Jahr Quadratmeter/Kubikmeter belasteter Böden pro Kubikmeter (pro Jahr)

UMWELTZUSTAND: INDIKATOREN FÜR DIE BIO- UND ANTHROPOSPHÄRE		
Kategorie	Beispiele für Indikatoren	Beispiele für Maßeinheiten
Flora	ausgestorbene und bedrohte Arten	Anzahl/Anteil im Vergleich zu natürlichen Lebensräumen
Fauna	ausgestorbene und bedrohte Arten	Anzahl/Anteil im Vergleich zu natürlichen Lebensräumen
Menschen	Lebenserwartung der örtlichen Bevölkerung, umweltbedingte Erkrankungen der örtlichen Bevölkerung, Schadstoffbelastung des Bluts der örtlichen Bevölkerung (z. B. Blei)	Lebenserwartung in Jahren Anteil der örtlichen Bevölkerung mit bestimmten (chronischen) Erkrankungen Milligramm der Schadstoffe pro Liter
Ästhetik, Erbe und Kultur	Naturdenkmäler	Quadratkilometer

(¹) Unterschiedliche Abfallarten mit bedeutenden Umweltauswirkungen sollten getrennt erfasst werden, das gilt besonders für gefährliche Abfälle. Gegebenenfalls sind Bezeichnung und Abfallcode nach dem entsprechenden Eintrag im europäischen Abfallverzeichnis (Entscheidung der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000) anzugeben.

(²) In diesen Leitlinien und in Verbindung mit EMAS wird die Verwendung des EU-Umweltzeichens oder nationaler Umweltzeichen der EU-Mitgliedstaaten empfohlen.
Siehe: <http://www.europa.eu.int/comm/environment/ecolabel>.

Anm.: In der Regel sind die örtlichen Umweltmedien und Ökosysteme für Umweltzustandsindikatoren ausschlaggebend. In einigen Fällen — z. B. bei Treibhausgasemissionen — ist jedoch auch der Zustand der globalen Umwelt von Bedeutung. Wenn Umweltzustandsindikatoren nicht die Umweltauswirkungen der eingetragenen Organisation selbst, sondern eher die Auswirkungen anderer Organisationen oder unbekannter Quellen wiedergeben, so sollte in der Kommunikation mit interessierten Kreisen klar und deutlich darauf hingewiesen werden.

Nachfolgend werden einige Beispiele für die Aufbereitung von Umweltleistungsindikatoren in Diagrammform gegeben. In vielen Fällen ist es von Vorteil, nicht nur Angaben zum letzten Jahr, sondern die Entwicklung über mehrere Jahre darzustellen.

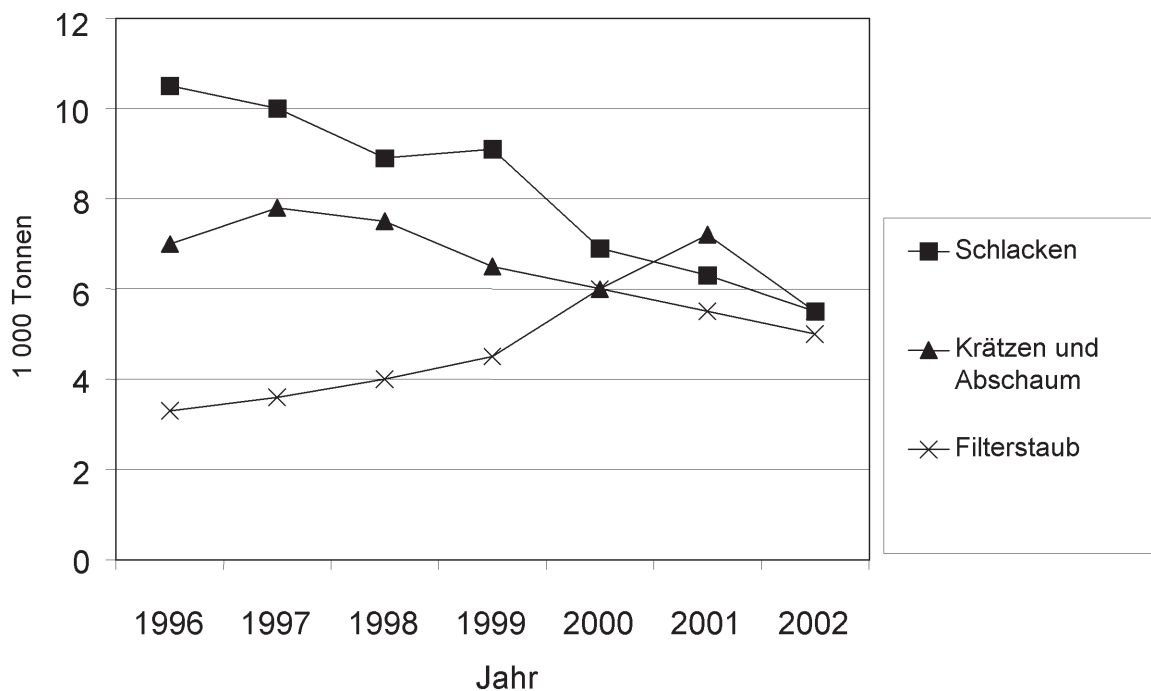


Abbildung:

Entwicklung von drei verschiedenen gefährlichen Abfallarten in 1000 Tonnen pro Jahr zwischen 1996 und 2002: Schlacken (10 04 01), Krätzen und Abschaum (10 04 02) and Filterstaub (10 04 04) ⁽¹⁾

Gibt es in der Organisationen z. B. Managementkennzahlen für Schulungen, so kann es nützlich sein anzugeben, welcher Anteil an den Schulungen auf Umweltthemen entfällt oder aber welcher Anteil der Betriebsprüfungen sich auf Umweltbelange bezieht. Auf dieser Grundlage kann eine Organisation die Kosten des Umweltmanagements besser abschätzen.

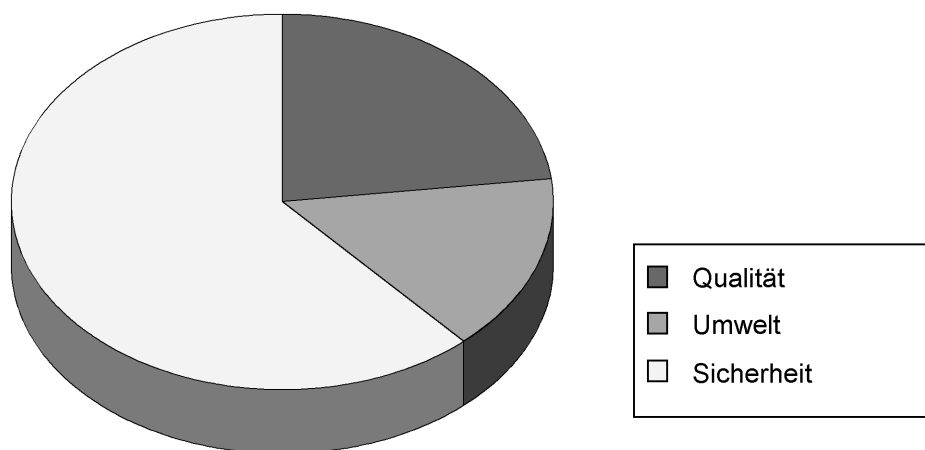


Abbildung:

Verhältnis der Schulungsstunden pro Mitarbeiter in Bezug auf die Themen Sicherheit, Umwelt und Qualität im Jahr 2002.

Für Organisationen, die über ihre Leistung im Hinblick auf den Zustand der Umwelt berichten wollen, bietet sich die Ermittlung des relativen Anteils der Organisation an den Umweltauswirkungen an. Will also eine Organisation über den Zustand eines örtlichen Flusses berichten, so sollte sie ihren Beitrag zum Gesamtzustand des Flusses betrachten, um ihre Anstrengungen zielgenauer ausrichten zu können.

⁽¹⁾ Die Codes in den eckigen Klammern verweisen auf die Abfallcodes der entsprechenden Einträge im europäischen Abfallverzeichnis.

b) Kennzahlen und Indikatoren sollen verständlich und unzweideutig sein

Sowohl im Interesse der Glaubwürdigkeit als auch der Managementkontrolle ist es wichtig, dass die Kennzahlen oder Indikatoren keinen falschen Eindruck erwecken oder das Zielpublikum irreführen. Die Kennzahlen und Indikatoren sollen für den Nutzer klar und verständlich sein und dessen Informationsbedürfnissen entsprechen. Sie sollen kohärent sein und sich auf wesentliche Daten konzentrieren.

Für die Berichterstattung werden Daten häufig zusammengefasst und standardisiert. Dies ermöglicht zwar eine prägnante Darstellung, es muss aber darauf geachtet werden, dass das Endergebnis leicht nachvollziehbar bleibt. So ist die Darstellung eines internen Index für das haus eigene Recycling nicht unbedingt verständlich, wenn nicht mit einfachen Worten erklärt wird, wie dieser Index ermittelt wurde.

Das Abstellen der Daten auf ein Ausgangsjahr eignet sich unter Umständen für einen jährlichen Vergleich, spiegelt aber nicht unbedingt alle Aspekte der Umweltleistung wieder. So kommt es auch darauf an, dass die Auswirkungen von Übernahmen und Entflechtungen deutlich dargestellt werden, und dass das Zielpublikum den absoluten Stellenwert des betreffenden Aspekts, über den berichtet wird, beurteilen kann.

c) Kennzahlen und Indikatoren sollen einen Vergleich von Jahr zu Jahr gestatten

Dadurch wird sichergestellt, dass die Entwicklung der Umweltleistung einer Organisation leicht verfolgt werden kann. Wie wichtig die Auswahl der richtigen Kennzahlen zu Beginn der Berichterstattung ist, wird beim Vergleich von Jahr zu Jahr deutlich. Ändern sich die Parameter für einen bestimmten Umweltaspekt oder eine Auswirkung, so ist es meist schwierig festzustellen, ob Verbesserungen erreicht wurden.

Wird der Energieverbrauch z. B. im Jahr 1 als Gesamtverbrauch, in Jahr 2 aber als Energieverbrauch pro Produkttonne ausgewiesen, so ist kein Vergleich zwischen den beiden Jahren möglich. Deshalb sollen die Organisationen bei der Auswahl der Kennzahlen darauf achten, dass die zeitliche Kontinuität und Vergleichbarkeit gewahrt wird. Um Verwirrung zu vermeiden, sollten zu den Kennzahlen auch stets auch die absoluten Zahlen angegeben werden, z. B. so wie in der folgenden Tabelle.

Tabelle:

Beispiel für eine Tabelle, die einen jährlichen Vergleich erlaubt ⁽¹⁾.

3-Jahresvergleich	Einheit	1993	1994	1995
Mitarbeiter	Personen	548	520	409
Umsatz	Mio.	87,6	78,5	74,2
Produktion	t	4 075	3 639	2 933
Energieeinsatz kWh	MWh	89 285	82 422	73 865
Energieeinsatz/Garn	kWh/kg	21,9	22,2	23,7
Wassereinsatz	m ³	249 670	241 450	219 010
Wassereinsatz/Garn	l/kg	—	62,9	64,7
MST/Ökotex 100 geprüft ⁽²⁾	%	50	90	99
Schwermetallfreie Färbung	%	35,2	35,3	40
Restmüll	kg	158 014	102 598	81 658

⁽¹⁾ Rauberger (1998).

⁽²⁾ MST ist das „Markenzeichen schadstoffgeprüfter Textilien“, das vom Verein für verbraucher- und umweltfreundliche Textilien (VvUT) vergeben wird. „Ökotex“ bezieht sich auf den „Öko-Tex Standard 100“ (siehe: <http://www.oeko-tex.com>).

Organisationen sollten sich auch bewusst sein, dass zur möglichst genauen Darstellung der jährlichen Leistungsentwicklung absolute Jahresmittelwerte und gegebenenfalls deren Abweichungen angegeben werden sollten. Ist dies nicht sinnvoll, sollte ein Durchschnittsjahr oder ein langjähriger Durchschnitt als Bezugsjahr gewählt werden. Außergewöhnliche Spitzenjahre eignen sich also nicht als Bezugsjahr.

Gelegentlich ist es notwendig, das Berichtsverfahren für bestimmte Umweltaspekte zu ändern. In einem solchen Fall soll sich die Organisation um Vergleichbarkeit mit den Vorjahren bemühen, indem sie z. B. die Daten der Vorjahre nach dem neuen Verfahren umrechnet.

d) Kennzahlen und Indikatoren sollen branchenbezogene, nationale oder regionale Benchmark-Vergleiche ermöglichen

Eine Grundvoraussetzung für solche Gegenüberstellungen ist, dass die Daten nach gleichen Kriterien erhoben wurden, damit es nicht zu einem Vergleich von „Äpfeln mit Birnen“ kommt. Beim Energieverbrauch wäre beispielsweise die Frage zu klären, ob über den Primär- oder Sekundärenergieverbrauch berichtet werden soll. Die Organisation muss also darauf achten, dass die Festlegung ihrer Kennzahlen nach einem „gemeinsamen Standard“ erfolgt. Solche „gemeinsamen Standards“ werden bisweilen von Forschungseinrichtungen, Wirtschaftsverbänden, Nichtregierungsorganisationen oder von örtlichen, regionalen oder nationalen Behörden festgelegt. Die Organisationen sollten solche Benchmarking-Vorgaben kennen und bei der Berichterstattung über die betreffenden Aspekte solche Kennzahlen wählen, die damit direkt vergleichbar sind. Gibt es mehrere Benchmarking-Systeme, so sollte sich die Organisation für das System entscheiden, das sich am besten für ihre Branche eignet.

Tabelle:

Beispiel für eine Tabelle, die einen Benchmark-Vergleich erlaubt (¹⁾).

Kennzahl Einheit	Niedrigstwert	Mittelwert	Höchstwert	Stadtsparkasse Köln
Stromverbrauch in kWh/Mitarbeiter	4,3	5	6,8	6,8
Heizenergie in GJ/Mitarbeiter	18,2	24,6	29,8	26,3
Wasserverbrauch in l/Mitarbeiter pro Tag	40	83	171	117
Papierverbrauch in kg/Mitarbeiter	116	138	209	209
Kopierpapier in Blatt/Mitarbeiter	9	18	23	19
Dienstreisen in km/Mitarbeiter	410	880	1 100	600

(¹) Rauberger (1998).

e) Kennzahlen und Indikatoren sollen einen Vergleich mit Rechtsvorschriften ermöglichen

Sowohl für die interne Organisationsführung als auch im Interesse ihrer Glaubwürdigkeit nach außen sollten Organisationen in der Lage sein darzustellen, auf welche Art und Weise sie die Rechtsvorschriften einhalten. Soweit es für den jeweiligen Aspekt solche Vorschriften gibt, sollten die Organisationen die gesetzlichen Vorgaben zusammen mit ihrer Leistung in der gleichen Tabelle oder im gleichen Diagramm darstellen.

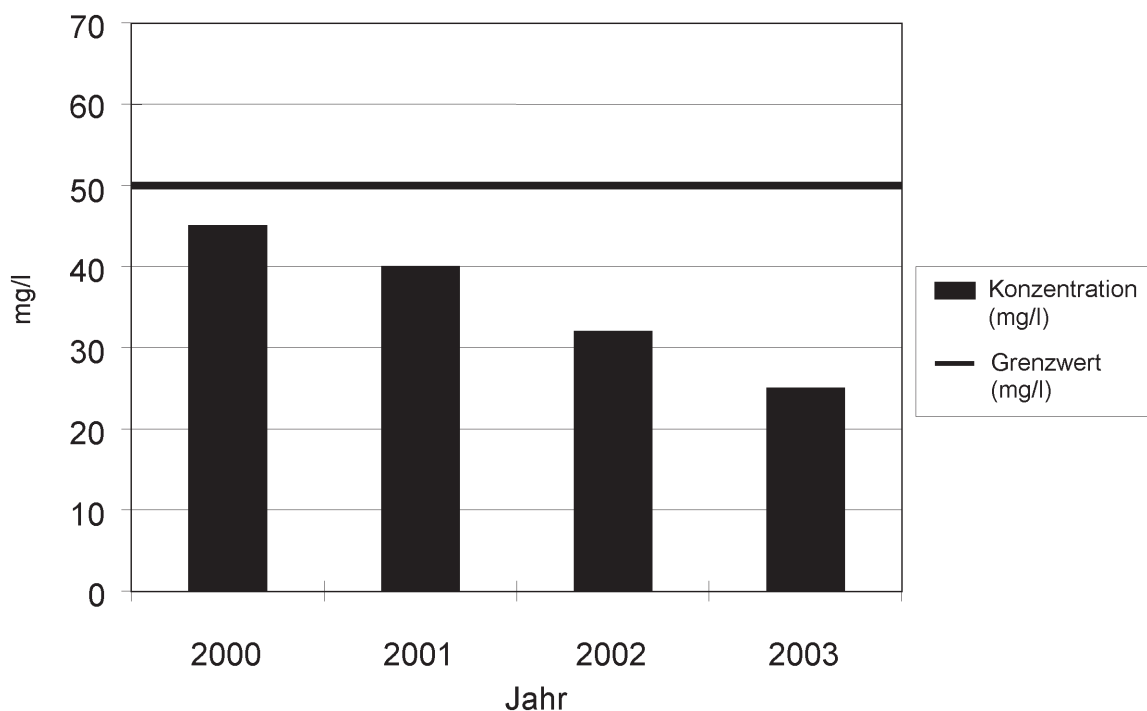


Abbildung:

Beispiel für ein Diagramm, das einen Vergleich mit Rechtsvorschriften erlaubt.

4. Zusammenfassung

Bevor sich eine Organisation für einen Indikator zur Verfolgung eines Umweltaspektes entscheidet, sollte sie sich folgende Fragen stellen:

- a) Sind die Daten geeignet, um die Umweltauswirkungen der Organisation darzustellen?
- b) Ermöglichen die Indikatoren eine Quantifizierung von Umweltzielen?
- c) Bieten die Daten Entscheidungshilfen für das Management der Organisation?
- d) Sind die Daten ohne umständliche Erläuterungen verständlich?
- e) Eignen sich die Daten in dieser Form für einen Vergleich von Jahr zu Jahr?
- f) Sind gesetzliche Grenzwerte berücksichtigt worden?
- g) Ermöglichen die Daten Benchmark-Vergleiche zu dem jeweiligen Aspekt?

Muss auch nur eine dieser Fragen mit Nein beantwortet werden, so sollte die Organisation die jeweilige Umweltkennzahl noch einmal überdenken. Auf jeden Fall sollten Indikatoren und Kennzahlen regelmäßig überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie noch zutreffen, und um neue Informationen oder Entwicklungen zu berücksichtigen.

ANHANG II

Ausgewählte Veröffentlichungen über Umweltindikatoren auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene

ANPA — Agenzia nazionale per la protezione dell'ambiente (1998): „Manuale per l'attuazione del Sistema Comunitario di Ecogestione ed Audit (EMAS)“, CD-ROM Sezione Banca Dati Indicatori, Rom, Internet: www.anpa.it/emas (Nationale Agentur für den Umweltschutz: Handbuch für die Umsetzung des europäischen Umweltmanagement- und -auditsystems, CD-ROM Abschnitt — Datenbank der Umweltindikatoren).

Verein für Umweltmanagement in Banken, Sparkassen und Versicherungen e.V., VfU/Bundesumweltministerium: „Time to act — Environmental Management in Financial Institutions. A survey of recent developments including principles and guidelines for in-house eco-balances of financial service providers“, Bonn, Internet: www.vfu.de (Zeit zum Handeln — Umweltmanagement in Finanzinstituten. Eine Untersuchung der jüngsten Entwicklungen mit Grundsätzen und Leitlinien für hausinterne Umweltbilanzen der Finanzdienstleister).

Business in the Community (2000): „Winning With Integrity“ (Mit Integrität gewinnen), London, Internet: www.bitc.org.uk.

Business in the Community (2001): „A Measure of Progress“ (Ein Maß für Fortschritt), London, Internet: www.bitc.org.uk.

FORGE Group (2000): „Guidelines on Environmental Management and Reporting for the Financial Services Sector“ (Leitlinien für das Umweltmanagement und die Umweltberichterstattung im Finanzdienstleistungssektor), Internet: www.bba.org.uk.

Bundesumweltministerium und Umweltbundesamt (Hrsg.) (1997): „Leitfaden Betriebliche Umweltkennzahlen“, Bonn/Berlin, Internet: www.umweltbundesamt.de.

Umweltbundesamt (1999): „Leitfaden betriebliche Umweltauswirkungen — Ihre Erfassung und Bewertung im Rahmen des Umweltmanagements“, Berlin, Internet: www.umweltbundesamt.de.

Global reporting initiative (2002): „Sustainability reporting guidelines“ (Leitlinien für die Berichterstattung über Nachhaltigkeit), Boston, USA, Internet: www.globalreporting.org.

EN/ISO 14031:1999 „Environmental management — Environmental performance evaluation — Guidelines“, Genf, Internet: www.iso.ch (deutsche Fassung: DIN/EN/ISO 14031 „Umweltmanagement — Umweltleistungsbewertung — Leitlinien“, siehe www.din.de).

ISO/TR 14032:1999 „Environmental management — Examples of environmental performance evaluation (EPE)“ (Umweltmanagement — Beispiele zur Umweltleistungsbewertung), Genf, Internet: www.iso.ch.

Jasch, C. und Rauberger, R. (1998): „Leitfaden Kennzahlen zur Messung der betrieblichen Umweltleistung“, Hrsg.: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Wien 1998, Schriftenreihe des IÖW Wien Nr. 25/1998, Internet: www.ioew.at/ioew/index.html.

Rauberger, R. (1998): „Erweitertes betriebliches Umweltcontrolling“, in „Praxishandbuch Umweltschutz Management“, Hrsg.: Hans-Peter Wruk and Horst Ellringmann, Köln, Deutscher Wirtschaftsdienst, Internet: www.dwd-verlag.de.

UK Association of Certified and Chartered Accountants and Certified Accountants Educational Trust (2001): „An Introduction to Environmental Reporting“, London, Internet: www.accaglobal.com. (Britischer Verband der beeidigten Wirtschaftsprüfer und Bildungswerk der Wirtschaftsprüfer: Einführung in die Umweltberichterstattung).

UK Department for the Environment, Food and Rural Affairs (2000): „Environmental Reporting — Guidelines for Company Reporting on Waste“, London, DEFRA Publications, Internet: www.defra.gov.uk/environment/envrp/index.htm. (Britisches Ministerium für Umwelt, Ernährung und Angelegenheiten des ländlichen Raums: Umweltberichterstattung — Leitlinien für die Abfallberichterstattung der Unternehmen).

UK Department for the Environment, Food and Rural Affairs (2000): „Environmental Reporting Guidelines for Company Reporting on Water“, London, DEFRA Publications, Internet: www.defra.gov.uk/environment/envrp/index.htm. (Britisches Ministerium für Umwelt, Ernährung und Angelegenheiten des ländlichen Raums: Umweltberichterstattung — Leitlinien für die Wasserberichterstattung der Unternehmen).

UK Department for the Environment, Food and Rural Affairs (2001): „Environmental Reporting — General Guidelines“, London, DEFRA Publications, Internet: www.defra.gov.uk/environment/envrp/index.htm. (Britisches Ministerium für Umwelt, Ernährung und Angelegenheiten des ländlichen Raums: Umweltberichterstattung — Allgemeine Leitlinien).

UK Department for the Environment, Food and Rural Affairs (2001): „Guidelines for Company Reporting on Greenhouse Gas Emissions“, London, DEFRA Publications, Internet: www.defra.gov.uk/environment/envrp/index.htm. (Britisches Ministerium für Umwelt, Ernährung und Angelegenheiten des ländlichen Raums: Berichterstattung der Unternehmen über Treibhausgasemissionen).

United Nations Division for Sustainable Development (2001): „Environmental Management Accounting, Procedures and Principles“, United Nations publication, Economic and Social Affairs Series, Internet: www.un.org/esa/sustdev/estema1.htm (Vereinte Nationen, Abteilung für nachhaltige Entwicklung: Umweltrechnungswesen — Grundsätze und Vorgehensweise).

VDI — Verein Deutscher Ingenieure (Hrsg.) (2001): „Betriebliche Kennzahlen für das Umweltmanagement — Leitfaden zu Aufbau, Einführung und Nutzung“, VDI-Richtlinie Nr. 4050, Düsseldorf, Internet: www.vdi.de.

World Business Council for Sustainable Development (2000): „Measuring eco-efficiency — a guide to reporting company performance“, Genf, Internet: www.wbcsd.org/newscenter/reports/2000/MeasuringEE.pdf (Messung der Ökoeffizienz — Leitfaden für die Berichterstattung über die Unternehmensleistung).

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juli 2003

zur Änderung der Entscheidung 98/371/EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten europäischen Ländern unter Berücksichtigung bestimmter Aspekte in Bezug auf Estland und Litauen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2561)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/533/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und frischem Fleisch aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1452/2001/EG ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 14, 15 und 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 98/371/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/940/EG ⁽⁴⁾, sind die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten europäischen Ländern festgelegt worden.
- (2) Einfuhren von frischem Fleisch von Hausschweinen zum Verzehr aus Estland und Litauen waren aus tiergesundheitlichen Gründen, insbesondere der Bekämpfung der klassischen Schweinepest, nicht zugelassen.
- (3) Die estnischen und die litauischen Behörden haben beantragt, Schweinefleisch in die Gemeinschaft ausführen zu dürfen, und ihren Antrag mit Informationen über den Gesundheitsstatus des dortigen Schweinebestandes und die Bekämpfung der klassischen Schweinepest gestützt.
- (4) Im Februar 2003 wurde ein Kontrollbesuch tierärztlicher Sachverständiger der Kommission zur Beurteilung der tiergesundheitlichen Lage in Estland und Litauen durchgeführt, insbesondere betreffend den Verlauf der klassischen Schweinepest.
- (5) Aus dem Bericht über den Kontrollbesuch und den von den estnischen und litauischen Behörden übermittelten weiteren Informationen geht hervor, dass der Gesundheitsstatus des Schweinebestandes in Estland und Litauen hinsichtlich der klassischen Schweinepest zufriedenstellend ist.

(6) Daher ist Estland und Litauen vorbehaltlich bestimmter Bedingungen betreffend die Verwendung von Küchenabfällen zur Schweinefütterung zu gestatten, Schweinefleisch in die Gemeinschaft auszuführen. Die estnischen und die litauischen Behörden haben sich verpflichtet, für die Ausfuhr von Schweinefleisch eine Liste der Schweinehaltungsbetriebe aufzustellen, die regelmäßig tierärztlich überwacht und in denen geeignete Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden, um jegliche Verwendung von Küchenabfällen zur Schweinefütterung auszuschließen.

(7) Die Entscheidung 98/371/EG ist entsprechend zu ändern.

(8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Entscheidung 98/371/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 170 vom 16.6.1998, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 325 vom 30.11.2002, S. 40.

ANHANG

„ANHANG II

Muster der erforderlichen Tiergesundheitsbescheinigungen für frisches Fleisch

Land	Code	Frisches Fleisch für den Verzehr								Frisches Fleisch für andere Verwendungszwecke als den Verzehr
		Rind		Schwein		Schaf/Ziege		Einhufer		
		BM ⁽¹⁾	ZG ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	ZG ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	ZG ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	ZG ⁽²⁾	
Albanien	AL	—		—		—		—	—	—
Bosnien und Herzegowina	BA	—		—		—		—	—	—
Bulgarien	BG	—		—		—		D	—	E
	BG-1	A		—		C		D	—	E
	BG-2	—		—		—		D	—	E
Belarus	BY	—		—		—		—	—	E
Tschechische Republik	CZ	A		B		C		D	—	E
	CZ-1	A		B		C		D	—	E
	CZ-2	A		B		C		D	—	E
Estland	EE	—		B	A	—		—	—	E
Bundesrepublik Jugoslawien	FY	—		—		—		D	—	E
	FY-1	A		—		C		D	—	E
	FY-2	—		—		—		D	—	E
Kroatien	HR	A		—		C		D	—	E
Ungarn	HU	A		B		C		D	—	E
Litauen	LT	A		B	A	C		D	—	E
Lettland	LV	—		—		—		—	—	E
Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien ⁽³⁾	MK	—		—		C		D	—	E
Polen	PL	A		B	A	C		D	—	E
Rumänien	RO	A		—		C		D	—	E
Russland	RU	—		—		—		—	—	E
Slowenien	SI	A		—		C		D	—	E
Slowakische Republik	SK	A		B	A	C		D	—	E

N.B. Die Einfuhren von frischem Fleisch für den Verzehr sind nur zulässig, wenn die Europäische Kommission ein Programm zur Kontrolle der Rückstände in dem Ausfuhrland genehmigt hat.

⁽¹⁾ BM: Erforderliches Bescheinigungsmuster. Die Buchstaben A, B, C, D usw. in der Tabelle geben an, welches Muster der in Anhang III der Entscheidung 98/371/EG festgelegten Tiergesundheitsbescheinigungen gemäß Artikel 2 für die einzelnen Erzeugnisse und Herkunftsländer zu verwenden ist. Ein Gedankenstrich gibt an, dass die Einfuhr untersagt ist.

⁽²⁾ ZG: Zusätzliche Garantien. Die Buchstaben a, b, c, d usw. in der Tabelle geben an, welche zusätzlichen Garantien das Ausfuhrland gemäß Anhang IV geben muss. Das Ausfuhrland muss diese zusätzlichen Garantien in Abschnitt V der in Anhang III festgelegten Tiergesundheitsbescheinigungen eintragen.

⁽³⁾ Vorläufiger Code, der keine Auswirkungen auf die endgültige Bezeichnung des Landes hat, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen bei den Vereinten Nationen festgelegt wird.“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juli 2003

zur Änderung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2000/96/EG hinsichtlich der in diesen Entscheidungen aufgeführten übertragbaren Krankheiten und zur Änderung der Entscheidung 2002/253/EG hinsichtlich der Festlegung von Falldefinitionen für übertragbare Krankheiten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2301)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/534/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft, ⁽¹⁾ insbesondere auf Artikel 3 Buchstaben a) und c) und Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung Nr. 2119/98/EG sieht die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten auf Gemeinschaftsebene vor, um Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Prävention und der Kontrolle bestimmter in dieser Entscheidung genannter Kategorien übertragbarer Krankheiten zu fördern. Diese Entscheidung sollte auch für Krankheiten gelten, die durch Erreger hervorgerufen werden, welche eigens so hergestellt werden, dass ihre absichtliche Freisetzung zur höchstmöglichen Morbidität und/oder Mortalität führt.
- (2) Die Entscheidung 2000/96/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 betreffend die von dem Gemeinschaftsnetz nach und nach zu erfassenden übertragbaren Krankheiten gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ führt bestimmte übertragbare Krankheiten auf, die von der epidemiologischen Überwachung durch das Gemeinschaftsnetz gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG zu erfassen sind.
- (3) Die Entscheidung 2002/253/EG der Kommission vom 19. März 2002 zur Festlegung von Falldefinitionen für die Meldung übertragbarer Krankheiten an das Gemeinschaftsnetz gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ sieht Falldefinitionen für die in der Entscheidung 2000/96/EG aufgeführten Krankheiten vor.
- (4) Die übertragbaren Krankheiten, für welche die Entscheidung 2002/253/EG Falldefinitionen vorsieht, sollten mit den in der Entscheidung 2000/96/EG aufgeführten Krankheiten übereinstimmen.

- (5) Pocken könnten bei einer absichtlichen Freisetzung eine ernste Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen. Daher sollte diese übertragbare Krankheit in Anhang 1 der Entscheidung 2000/96/EG der Kommission aufgeführt werden. In die Entscheidung 2002/253/EG sollte eine Falldefinition für Pocken aufgenommen werden.
- (6) Obwohl Tetanus nicht von Mensch zu Mensch übertragbar ist und nur sporadisch in der Gemeinschaft auftritt, würde die Bewertung von Impfprogrammen auf Überwachungsbasis zur Verbesserung der Impfpolitik beitragen. Daher sollte Tetanus in der Entscheidung 2000/96/EG als übertragbare Krankheit aufgeführt werden. Die Entscheidung 2002/253/EG sieht bereits eine Falldefinition für Tetanus vor.
- (7) Eine absichtliche Freisetzung von Anthrax in der Gemeinschaft würde ein ernstes Risiko für die öffentliche Gesundheit darstellen. Daher sollte diese Krankheit in der Entscheidung 2000/96/EG als übertragbare Krankheit aufgeführt werden. Die Entscheidung 2002/253/EG sieht bereits eine Falldefinition für Anthrax vor.
- (8) Die Übertragung des Botulismus ist nicht auf Lebensmittelvergiftungen beschränkt; daher sollte jeglicher Hinweis auf diesen Übertragungsweg gestrichen werden.
- (9) Die Falldefinition für Diphtherie in der Entscheidung 2002/253/EG sollte überarbeitet werden, um die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- (10) In der Entscheidung 2000/96/EG der Kommission sind Kriterien für die Auswahl übertragbarer Krankheiten bestimmter Gebiete festgelegt, die von der epidemiologischen Überwachung im Rahmen des gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG geschaffenen Netzes zu erfassen sind. Die Tularämie und das Q-Fieber würden diese Kriterien bei einer absichtlichen Freisetzung erfüllen. Diese Krankheiten treten auf dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft auch natürlich auf. Eine Überwachung auf der Grundlage von Falldefinitionen böte daher einen zusätzlichen Nutzen. Daher sollten diese übertragbaren Krankheiten in der Entscheidung 2000/96/EG aufgeführt werden. Darüber hinaus sollten Falldefinitionen für Q-Fieber und Tularämie in die Entscheidung 2002/253/EG aufgenommen werden.
- (11) Die Entscheidungen Nr. 2119/98/EG, 2000/96/EG und 2002/253/EG sollten daher entsprechend geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 50.

⁽³⁾ ABl. L 86 vom 3.4.2002, S. 44.

- (12) Die Maßnahmen dieser Entscheidung entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 7 der Entscheidung Nr. 2119/98/EG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung Nr. 2119/98/EG wird gemäß Anhang I der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Anhang I der Entscheidung 2000/96/EG wird gemäß Anhang II der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 3

Der Anhang der Entscheidung 2002/253/EG wird gemäß Anhang III der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Im Anhang der Entscheidung Nr. 2119/98/EG erhält der letzte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— andere Krankheiten (Tollwut, Fleckfieber, virales hämorrhagisches Fieber, Malaria und alle anderen schweren epidemischen Erkrankungen, die noch nicht klassifiziert sind, einschließlich solcher Krankheiten, die von Erregern hervorgerufen werden, welche eigens so hergestellt werden, dass ihre absichtliche Freisetzung zur höchstmöglichen Morbidität und/oder Mortalität führt, usw.).“

ANHANG II

Anhang I der Entscheidung 2000/96/EG wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1 werden folgende Begriffe hinzugefügt:
„Pocken
Tetanus“.
2. In Nummer 2.4 wird der Begriff „Anthrax“ vor dem Begriff „Botulismus“ eingefügt.
3. Nummer 2.5.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Begriff „Q-Fieber“ wird nach dem Begriff „Echinokokkose“ eingefügt.
 - b) Der Begriff „Tularämie“ wird hinzugefügt.

ANHANG III

Im Anhang der Entscheidung 2002/253/EG wird der Abschnitt Falldefinitionen wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „BOTULISMUS, LEBENSMITTELBEDINGT“ wird durch die Überschrift „BOTULISMUS“ ersetzt.
2. Der Wortlaut unter „DIPHTHERIE“ erhält folgende Fassung:

„DIPHTHERIE

Klinik

Klinisches Bild entweder vereinbar mit Diphtherie der Atemwege, d. h. Erkrankung der oberen Atemwege mit Pseudomembran der Tonsillen, des Rachens oder der Nasenschleimhaut, begleitet von Halsschmerzen und leichtem Fieber, oder vereinbar mit nicht die Atemwege betreffender Diphtherie, d. h. einer Erkrankung mit Haut-, Bindehaut-, Ohr-, Genital- oder anderen Ulcera

Laborkriterien für die Diagnose

Isolierung von Diphtherie-Toxin produzierendem Corynebacterium (typischerweise Corynebacterium diphtheriae oder C. ulcerans) aus einer klinischen Probe

Fallklassifizierung

Möglich:	entfällt
Wahrscheinlich:	Fall mit vergleichbarem klinischem Verlauf
Asymptomatische Träger:	asymptomatische Träger mit Toxin produzierenden Stämmen
Bestätigt:	Fall mit vergleichbarem klinischem Verlauf entweder mit Laborbestätigung durch die Isolierung eines Toxin produzierenden Stamms des Corynebacteriums oder ein Fall mit vergleichbarem klinischem Verlauf und einem epidemiologischen Zusammenhang zu einem Fall mit Laborbestätigung

Gemeldet werden sollten sowohl Diphtheriefälle, welche die Atemwege betreffen, als auch solche, die sie nicht betreffen, wenn Toxin produzierende Stämme isoliert werden, ebenso wie asymptomatische Träger mit Toxin produzierenden Stämmen gemeldet werden sollten, wenn sie erkannt werden. Fälle mit nicht Toxin produzierenden C. diphtheriae oder C. ulcerans sollten nicht gemeldet werden.“

3. Nach „POLIOMYELITIS (KINDERLÄHMUNG)“ wird folgender Wortlaut eingefügt:

„Q-FIEBER

Klinik

Fieberhafte Erkrankung mit Rigor, Myalgie, Übelkeit und retrobulbären Kopfschmerzen. Schwere Krankheitsverläufe können zu akuter Hepatitis, Lungenentzündung, Meningoenzephalitis und Fehlgeburt führen. Klinische Laborergebnisse können erhöhte Leberenzymwerte und abnormale radiologische Befunde umfassen.

Laborkriterien für die Diagnose

- Isolierung von Coxiella burnetii aus einer klinischen Probe
- Nachweis einer spezifischen Antikörperreaktion
- Nachweis von C. burnetii in einer klinischen Probe durch Nachweis von Antigen oder Nukleinsäure

Bei wahrscheinlichen Fällen: Ein einziger hoher Titer spezifischer Antikörper

Fallklassifizierung

Möglich:	entfällt
Wahrscheinlich:	Fall mit vergleichbarem klinischem Verlauf, der die Laborkriterien für einen wahrscheinlichen Fall erfüllt oder einen epidemiologischen Zusammenhang hat
Bestätigt:	Fall mit Laborbestätigung und vergleichbarem klinischem Verlauf oder einem epidemiologischen Zusammenhang.“

4. Nach dem Text zur „SHIGELLOSE“ wird folgender Wortlaut eingefügt:

„VARIOLA (POCKEN)

Klinik

Erkrankung mit akutem Ausbruch von Fieber > 38 °C, gefolgt von einem Exanthem, das durch Bläschen oder feste Pusteln im gleichen Entwicklungsstadium gekennzeichnet ist, ohne sonstige erkennbare Ursache und mit vorwiegend zentrifugaler Verteilung.

Zum atypischen Erscheinungsbild kann Folgendes gehören:

- hämorrhagische Läsionen
- flache samtartige Läsionen, die weder als typische Bläschen erscheinen, noch sich zu Pusteln weiterentwickeln..

Laborkriterien für die Diagnose

Isolierung des Pockenvirus (Variolavirus) aus einer klinischen Probe oder

Feststellung von Variola-DNA durch Polymerase-Kettenreaktion in einer klinischen Probe, gefolgt von Sequenzierung

Feststellung des Variola-Virus in einer klinischen Probe durch Elektronenmikroskopie mit Negativkontrastfärbung

Fallklassifizierung

Möglich:	Fall mit vergleichbarem klinischem Verlauf oder Fall mit atypischem Erscheinungsbild und epidemiologischem Zusammenhang mit einem bestätigten oder wahrscheinlichen Fall
Wahrscheinlich:	Fall mit vergleichbarem klinischem Verlauf entweder mit Nachweis des Orthopoxvirus im Elektronenmikroskop oder durch Polymerase-Kettenreaktion oder mit epidemiologischem Zusammenhang mit anderen wahrscheinlichen oder bestätigten Fällen
Bestätigt:	bei Erstauftreten: Fall mit klinisch vergleichbarem Verlauf mit Laborbestätigung durch Elektronenmikroskopie und Polymerase-Kettenreaktion, gefolgt von Sequenzierung

Bei einem Ausbruch: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf mit epidemiologischem Zusammenhang und, wenn möglich, Laborbestätigung im Elektronenmikroskop oder durch Polymerase-Kettenreaktion.“

5. Nach dem Text zur „TUBERKULOSE“ wird folgender Wortlaut eingefügt:

„TULARÄMIE

Klinik

Klinisches Bild vereinbar mit einer der verschiedenen Formen der Tularämie:

- kutano-glanduläre Form (Geschwüre mit regionaler Lymphadenopathie)
- glanduläre Form (regionale Lymphadenopathie ohne Geschwür)
- okuloglanduläre Form (Konjunktivitis mit präaurikularer Lymphadenopathie)
- oralglanduläre Form (Stomatitis oder Pharyngitis oder Tonsillitis und zervikale Lymphadenopathie)
- abdominale Form (Intestinalschmerzen, Erbrechen und Durchfall)
- pulmonale Form (Primäre Pneumonie)
- typhusähnliche Form (fiebrhafte Erkrankung ohne frühe Lokalisierungsanzeichen und Symptome)

Laborkriterien für die Diagnose

- Isolierung von Francisella tularensis aus einer klinischen Probe
- Nachweis einer spezifischen Antikörperreaktion

Bei wahrscheinlichen Fällen:

- ein einziger hoher Titer
- Nachweis von F. tularensis in einer klinischen Probe durch Fluoreszenztest

Fallklassifizierung

Möglich:	entfällt
Wahrscheinlich:	Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf, der die Laborkriterien eines wahrscheinlichen Falls erfüllt oder einen epidemiologischen Zusammenhang hat
Bestätigt:	Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und Laborbestätigung“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 22. Juli 2003****zur Änderung der Entscheidung 2003/218/EG zur Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen in Bezug auf die Blauzungenkrankheit in Italien***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2601)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2003/535/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d), Artikel 9 Absatz 1) Buchstabe c) und Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Zuge der Entwicklung der Blauzungenkrankheit im Jahre 2003 hat die Kommission am 27. März 2003 die Entscheidung 2003/218/EG zur Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen in Bezug auf die Blauzungenkrankheit und zur Regelung der Verbringung von Tieren innerhalb der und aus diesen Zonen und zur Aufhebung der Entscheidung 2001/783/EG ⁽²⁾ erlassen. Nach dieser Entscheidung werden je nach Seuchenrisiko (geringes Risiko — Abschnitt 1 von Anhang I A, I B bzw. I C oder höheres Risiko — Abschnitt 2 von Anhang I A, I B bzw. I C) Gebiete abgegrenzt. Angesichts der Seuchenlage und bestimmter Umweltfaktoren ist es angezeigt, nach dem Verfahren von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d) in den betroffenen Mitgliedstaaten alle Gebiete abzugrenzen, in denen Schutz- und Überwachungszonen festgelegt werden müssen, und gleichzeitig die Verbringung von Tieren zu regeln, die je Seuchenrisiko von den Sperrmaßnahmen ausgenommen sind.
- (2) Im Falle Italiens wurde im Rahmen des Überwachungsprogramms in den Provinzen Campobasso und Chieti Serokonversion nachgewiesen, was auf die Präsenz von Blauzungenviren schließen lässt.
- (3) Beide Provinzen sollten daher in die italienische Schutz- und Überwachungszone einbezogen werden.

- (4) Angesichts des Ausmaßes der Viruszirkulation und der flächendeckenden Impfung in den Provinzen Campobasso und Chieti sollten die Provinzen als Gebiete mit niedrigem Seuchenrisiko angesehen und in Abschnitt 1 von Anhang I B der Entscheidung 2003/218/EG aufgenommen werden.
- (5) Die Entscheidung 2003/218/EG ist entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 2003/218/EG erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 12. August 2003.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Juli 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2002, S. 74.⁽²⁾ ABl. L 82 vom 29.3.2003, S. 35.

ANHANG

„ANHANG I

(Schutz- und Überwachungszonen)

ANHANG I A

Abschnitt 1

Sizilien: Catania, Enna, Messina

Basilicata: Matera, Potenza

Apulien: Brindisi, Foggia

Abschnitt 2

Sizilien: Agrigento, Caltanissetta, Palermo, Ragusa, Siracusa, Trapani

Kalabrien: Catanzaro, Cosenza, Crotona, Reggio Calabria, Vibo Valentia

Apulien: Bari, Lecce, Taranto

Kampanien: Avellino, Benevento, Caserta, Napoli, Salerno

ANHANG I B

Abschnitt 1

Frankreich:

Süd- und Hochkorsika

Italien:

Sardinien: Cagliari, Nuoro, Sassari, Oristano

Latium: Viterbo, Roma

Toskana: Grosseto, Livorno, Pisa, Massa-Carrara

Molise: Isernia, Campobasso

Abruzzen: l'Aquila, Chieti

Abschnitt 2

Latium: Latina, Frosinone

ANHANG I C

Abschnitt 1: das gesamte griechische Hoheitsgebiet mit Ausnahme der in Abschnitt 2 aufgeführten Präfekturen

Abschnitt 2: die Präfekturen Dodekanos, Samos, Chios und Lesbos“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juli 2003

zum Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2587)

Nur der französische, der griechische und der italienische Text sind verbindlich

(2003/536/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c),gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 bestimmt die Kommission nach Anhörung des Fondsausschusses die von der gemeinschaftlichen Finanzierung auszuschließenden Ausgaben, wenn sie feststellt, dass Ausgaben nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt worden sind.
- (2) Gemäß den genannten Artikeln der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 sowie gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2025/2001 ⁽⁵⁾, nimmt die Kommission die notwendigen Überprüfungen vor, teilt die Ergebnisse ihrer Überprüfungen den Mitgliedstaaten mit, nimmt deren Bemerkungen zur Kenntnis, führt bilaterale Gespräche, um zu einem Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten zu gelangen, und teilt diesen schließlich unter Bezugnahme auf die Entscheidung 94/442/EG der Kommission vom 1. Juli 1994 zur Schaffung eines Schlichtungsverfahrens im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL, Abteilung Garantie ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/535/EG ⁽⁷⁾, förmlich ihre Schlussfolgerungen mit.

- (3) Die Mitgliedstaaten hatten die Möglichkeit, die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen. In den Fällen, in denen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, sind die nach Abschluss der Verfahren erstellten Berichte von der Kommission geprüft worden.
- (4) Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 können nur die Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern bzw. nur die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. durchgeführt wurden.
- (5) Die vorgenommenen Überprüfungen, die bilateralen Gespräche und die Schlichtungsverfahren haben ergeben, dass ein Teil der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzungen nicht erfüllt und daher vom EAGFL, Abteilung Garantie, nicht finanziert werden kann.
- (6) Die Beträge, die nicht zulasten des EAGFL, Abteilung Garantie, anerkannt werden, sind im Anhang dieser Entscheidung aufgeführt. Dabei sind die Ausgaben, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat, unberücksichtigt geblieben.
- (7) Für die in diese Entscheidung einbezogenen Fälle hat die Kommission den Mitgliedstaaten die wegen der Nichtübereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften auszuschließenden Beträge im Rahmen der zusammenfassenden Berichte zur Kenntnis gebracht.
- (8) Die vorliegenden Entscheidung greift den finanziellen Schlussfolgerungen nicht vor, die die Kommission gegebenenfalls aufgrund von Urteilen des Gerichtshofes in Rechtssachen ziehen wird, die am 30. April 2003 noch anhängig waren und Rechtsfragen, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, betreffen —

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.⁽⁴⁾ ABl. L 158 vom 8.7.1995, S. 6.⁽⁵⁾ ABl. L 274 vom 17.10.2001, S. 3.⁽⁶⁾ ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 45.⁽⁷⁾ ABl. L 193 vom 17.7.2001, S. 25.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten, zulasten des EAGFL, Abteilung Garantie, erklärten Ausgaben der zugelassenen Zahlstellen der Mitgliedstaaten werden wegen ihrer Nichtübereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik, die Hellenische Republik und die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. Juli 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Gesamtbeträge der Berichtigungen

Sektor	Mitglied- staat	Haushaltsposten	Begründung	Landes- währung	Von der Finan- zierung auszu- schließende Ausgaben	Bereits erfolgte Abzüge	Finanzielle Auswirkungen dieser Entschei- dung	Haushaltsjahr
Milch und Milcherzeugnisse	FR	2040,2049	Pauschale Berichtigung von 10 % wegen Mängeln bei den Schlüsselkontrollen + Berichtigung wegen unzulänglicher Verwaltung der Sicherheiten	EUR	932 171,48	0,00	932 171,48	1997-1999
Obst und Gemüse	FR	1512	Fehlerhafte Berechnung der gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung	EUR	8 949,00	0,00	8 949,00	2002
Ackerkulturen	FR	1041-1062	Pauschale Berichtigung von 2 % wegen Schwächen bei den Vor-Ort-Kontrollen	EUR	5 585 865,00	0,00	5 585 865,00	2000-2001
Insgesamt FR					6 526 985,48	0,00	6 526 985,48	
Wein und Tabak	GR	1630	Ungeeignetes Kontrollverfahren für den Alkoholgehalt der Weintrauben und Unterbleiben von Schlüsselkontrollen	EUR	1 107 610,00		1 107 610,00	1999-2000
Tierprämien	GR	2120-2122	Pauschale Berichtigungen von 25 % (2000) und 10 % (1999) wegen Mängeln bei den Schlüsselkontrollen	EUR	12 979 608,50	814 240,55	12 165 367,95	1999-2000
Tierprämien	GR	2220,2221	Pauschale Berichtigung von 5 % wegen Mängeln bei den Schlüsselkontrollen	EUR	14 200 695,85		14 200 695,85	1999-2000
Olivenöl, Faserpflanzen und Saatgut	GR	1210	Pauschale Berichtigung von 5 % wegen Mängeln im Kontrollsystem	EUR	45 138 544,00	20 998 254,38	24 140 289,62	1999-2000
Insgesamt GR					73 426 458,35	21 812 494,93	51 613 963,42	
Obst und Gemüse	IT	1515	Pauschale Berichtigungen von 5 % (2000/01) und 10 % (1999/2000) wegen Mängeln bei den Kontrollen	EUR	22 251 827,08	0,00	22 251 827,08	1999-2002
Olivenöl, Faserpflanzen und Saatgut	IT	1210	Pauschale Berichtigung von 2 % wegen Schwächen bei der Verwaltung und der Wirksamkeit der Kontrollen	EUR	13 048 335,00		13 048 335,00	2000
Insgesamt IT					35 300 162,08	0,00	35 300 162,08	

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAME AKTION 2003/537/GASP DES RATES

vom 21. Juli 2003

**zur Ernennung eines Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess
und zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2002/965/GASP**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14, Artikel 18 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 2,

Artikel 1 der Gemeinsamen Aktion 2002/965/GASP und Artikel 2 der Gemeinsamen Aktion 2003/445/GASP werden gestrichen.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinsame Aktion 2002/965/GASP des Rates vom 10. Dezember 2002 zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess ⁽¹⁾ wurde durch die Gemeinsame Aktion 2003/445/GASP des Rates ⁽²⁾ bis zum 31. Dezember 2003 verlängert.
- (2) Gemäß der Gemeinsamen Aktion 2003/445/GASP sollte der Rat nach dem Rücktritt von Herrn Miguel-Angel MORATINOS einen neuen EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozess ernennen.
- (3) Der Rat hat am 14. Juli 2003 beschlossen, Botschafter Marc OTTE zum neuen EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozess zu ernennen.
- (4) Die Gemeinsame Aktion 2002/965/GASP sollte entsprechend geändert werden —

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion tritt am 14. Juli 2003 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2003.

Artikel 4

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Geschehen zu Brüssel am 21. Juli 2003.

Artikel 1

Herr Marc OTTE wird zum EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozess ernannt.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FRATTINI

⁽¹⁾ ABl. L 334 vom 11.12.2002, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 150 vom 18.6.2003, S. 70.